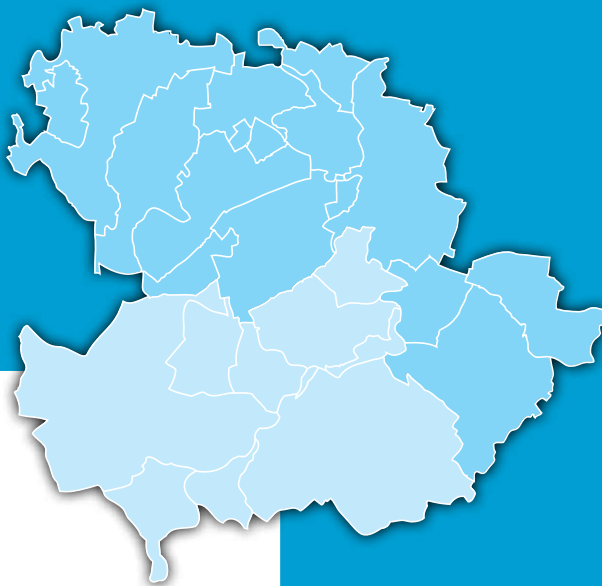


Lokal Anzeiger

Region Dresden – Excellence for business



45.

Borthener Blütenfest

THEATER, MUSIK, PARTY & KINDERWELT

3.-5. Mai



WWW.BORTHENERBLUETENFEST.DE

EINTRITT FREI

Freitag, den
12. April 2019
29. JAHRGANG
NUMMER 4

BORTHEN | BOSEWITZ
BURGSTÄDEL
BURKHARDSWALDE
CROTTA | DOHNA
FALKENHAIN | GAMIG
GORKNITZ | KÖTTEWITZ
KREBS | MAXEN
MEUSEGAST
MÜHLBACH | RÖHRSDORF
SCHMORSDORF
SÜRSEN | TRONITZ
WEESENSTEIN

Lokalanzeiger



Schlossgeflüster
ab Seite 43.
Veranstaltungen
ab Seite 44.

Stadt Dohna

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dohna Am Markt 10/11

Montag + Mittwoch	geschlossen
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.30 - 15.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

(Standesamt freitags geschlossen)

Bürgermeistersprechstunde

jeden letzten Dienstag
im Monat 15.00 - 18.00 Uhr

Abweichungen siehe Seite 19.

Ortsvorsteher Meusegast

Jürgen Griesbach 035027 5409

Sprechzeiten nach Bedarf und Vereinbarung

Ortsvorsteher Röhrsdorf

Dietmar Neumann 0351 2729106

Sprechzeiten nach Bedarf und Vereinbarung

Gleichstellungsbeauftragte

Peggy Pfeil 03529 563655

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Dohna

Postadresse: Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Telefon: 03529 5636-0, Fax: 03529 5636-99
info@stadt-dohna.de, www.stadt-dohna.de

Bereich Bürgermeister

Bürgermeister 03529 563610
Büro Bürgermeister/Öffentlichkeitsarbeit 03529 563611

Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bau

Fachbereichsleiter 03529 563620
Sitzungsdienst/Sekretariat Fachbereichsleiter 03529 563621
Gewerbe/Ordnungswidrigkeiten 03529 563622
Außendienst Ordnungsamt/Marktfestsetzung 03529 563623
Brandschutz/Verkehrsrecht 03529 563624
Personal 03529 563625
Widerspruchsstelle/Vergabestelle (VOL) 03529 563657
Einwohnermeldeamt I 03529 563640
Standesamt/Wahlen 03529 563641
Personalabrechnung/Einwohnermeldeamt II 03529 563642
Gebäude- & Liegenschaftsmanagement 03529 563660
Stadtplanung/Tiefbau 03529 563661
Hochbau/Bauunterhaltung 03529 563663
Gewässerunterhaltung/Bauunterhaltung 03529 563664

Fachbereich Finanzen

Fachbereichsleiterin 03529 563650
Haushalt 03529 563651
Allgemeine Finanzwirtschaft 03529 563655
Steuern/Inventuren 03529 563653
Projektstelle Doppik 03529 563659
Kosten- und Leistungsrechnung 03529 563657
Leiterin Kasse und Vollstreckung 03529 563654
Kasse I 03529 563658
Kasse II 03529 563656
Vollstreckung/Anlagenbuchhaltung 03529 563652

Fachbereich Soziales

Kindertagesstätten Dohna 03529 563631
Kindertagesstätten Müglitztal/Kindertagespflege/Archiv 03529 563632
Bibliothek 03529 563633
Museum 03529 563634
Grundschule 03529 5636770
Oberschule 03529 5636760
Kinderhaus „Bummi“ Dohna 03529 5636700
Kindertagesstätte „Zwergenburg“ Sürßen 03529 5636710
Kindertagesstätte „Am Fuchsbau“ Krebs 03529 5636720
Kinderhort Dohna 03529 5636730
Kinderhort Dohna Außenstelle Burgstraße 03529 5636735

Informationen über aktuelle Durchflüsse, Hochwasserwarnungen und Hochwasser- servorhersagen im Internet:

www.umwelt.sachsen.de

www.hochwasserzentrum.sachsen.de

mdr-Videotext ab Seite 530

Sprachansage Hochwasserwarnungen
und aktuelle Messwerte:

0351 79994-100

Schiedsstelle des Schiedsbezirkes Dohna

Friedensrichter: Jens Werner, Tel.: 0171 3068872
Sprechstunden: nach Vereinbarung
E-Mail: schiedsstelle@stadt-dohna.de
Anschrift: Stadtverwaltung Dohna
Schiedsstelle
Am Markt 10/11, 01809 Dohna

Wanderwegewart Dohna (Stadt):

Herr Holger Neubert, Telefon: 03529 515113

Wanderwegewärтин Ortschaft Röhrsdorf:

Frau Karin Thiele, OT Borthen, Burgstädtler Straße 30a, 01809 Dohna,
Telefon: 0351 32333233, E-Mail: thiele.karin@freenet.de

Wanderwegewart Ortschaft Meusegast:

Herr Lutz Kobsch, Telefon: 0151 27630020,
E-Mail: Lutz.Kobsch@freenet.de

Servicenummern

Störungsdienst für Strom-, Gas- und Wasserversorgung

ENSO Service-Nummer: 0800 0320010 (kostenfrei)
ENSO Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880
ENSO Störungsrufnummer Strom 0351 50178881
ENSO Störungsrufnummer Wasser 0351 50178882

Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon 112
Rettungsleitstelle (IRLS) Dresden 0351 501210

Polizei

Telefon 110
Polizei-posten Heidenau 03529 56120
Polizeirevier Pirna 03501 5190

Giftnotruf

Telefon 0361 730730

Abwasserpumpwerke für Dohna

(bei Störungen außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung bitte
direkt anrufen)

Herr Kraschewski 035027 62349, 0172 2820765

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Geschäftsstelle Sebnitz, Markt 11, 01855 Sebnitz, Tel.: 035971
80600, Fax: 035971 806099, info@zvvw.de, www.zvvw.de
Im Falle von Havarien oder Rohrbrüchen kontaktieren Sie bitte die
ENSO-Störungsrufnummer Wasser 0351 50178882

Abrechnung Schmutz- u. Regenwasser

Frau Evelyn Wilschke 0351 48127406
Mo. - Fr. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Johanniter - Besuchsdienst

0157 53595819

Straßenbeleuchtung

Störungen bitte bei SB Stadtplanung/Tiefbau während der
Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Dohna melden: 03529 563661
oder unter

www.stadt-dohna.de/stadt-dohna/service/strassenbeleuchtung

Quartiervermittlung

Tourismusverein Heidenau und Umgebung e. V.

Bahnhofstr. 8, 01809 Heidenau

Telefon 03529 511015, Fax 03529 522619

E-Mail: tourismusverein-heidenau@t-online.de

www.heidenau-tourist.de

Grünschnittsammlung/Wertstoffhöfe

Zweckverband Abfallwirtschaft

Oberes Elbtal (ZAOE)

0351 4040450

Pflanzenabfallverordnung/Anzeigenbearbeitung:

Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,

Abt. Umwelt

03501 513427

Informationen zu Traditionsfeuern

Stadtverwaltung Dohna,

SB Gewerbe/Ordnungswidrigkeiten

03529 563622

Anzeige bei Kindeswohlgefährdung

Dr. Ralf Müller

03529 563610

SB Kindertagesstätten Dohna

03529 563631

Stadt Dohna

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna

Stadtrat

Beschlüsse der 51. Sitzung des Stadtrates vom 13.03.2019

Beschluss: 0511/51/2019

Am 01.03.2019 fand in der Ortsfeuerwehr Borthen-Röhrsdorf die Wahl des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters statt. Kamerad Karsten Hose wurde von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten zum Ortswehrleiter der OFW Borthen-Röhrsdorf gewählt. Auf Grund dieses Wahlergebnisses berät und beschließt der Stadtrat der Stadt Dohna, seine Zustimmung zur Bestellung des Kameraden Karsten Hose als Ortswehrleiter der OFW Borthen-Röhrsdorf durch den Bürgermeister zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 13; JA-Stimmen: 13; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 0512/51/2019

Am 01.03.2019 fand in der Ortsfeuerwehr Borthen-Röhrsdorf die Wahl des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters statt. Kamerad Richard Viehrig wurde von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten zum stellvertretenden Ortswehrleiter der OFW Borthen-Röhrsdorf gewählt. Auf Grund dieses Wahlergebnisses berät und beschließt der Stadtrat der Stadt Dohna, seine Zustimmung zur Bestellung des Kameraden Richard Viehrig als stellvertretenden Ortswehrleiter der OFW Borthen-Röhrsdorf durch den Bürgermeister zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 13; JA-Stimmen: 13; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 0513/51/2019

Der Stadtrat berät und beschließt die Übertragung von Haushaltsansätzen aus dem Haushaltsjahr 2018 auf das Haushaltsjahr 2019 gem. Anlage. Die Anlage kann im Sekretariat des Rathauses während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 13; JA-Stimmen: 13; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 0514/51/2019

Der Stadtrat berät und beschließt die Satzung für die Gebührenerhebung und Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Dohna in der Fassung vom 13.3.2019.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 13; JA-Stimmen: 13; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 0515/51/2019

Der Stadtrat berät und beschließt die Satzung der Stadt Dohna über die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern bei Wahlen und Entscheiden in der Fassung vom 13.3.2019.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 13; JA-Stimmen: 13; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 0516/51/2019

Der Stadtrat berät und beschließt den Abschluss eines Sponsoring-Vertrages mit der Firma Lichtenauer Mineralquellen GmbH, Marke Margon Brunnen GmbH, zur Unterstützung für die Vielseitigkeitsserie „Dohnaer Sportpokal“.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 13; JA-Stimmen: 13; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 0517/51/2019

Der Stadtrat berät und beschließt die Annahme einer Spende gemäß Anlage. Die Anlage kann im Sekretariat des Rathauses während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 13; JA-Stimmen: 13; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 0518/51/2019

Der Stadtrat berät und beschließt, die Vergabe Bauleistung Los Ingenieurbau für das Bauvorhaben „Retentionsraum am Meusegastbach“ – Maßnahme M9 des HWSK für den Meusegastbach an die Firma Karl Köhler Bauunternehmung GmbH & Co.KG, Pirnaer Str. 92, 01809 Heidenau gemäß geprüften Hauptangebot vom 13.02.2019 zu vergeben.

Die Finanzierung erfolgt aus Produkt 53.80.01.00, Maßnahme 10000011.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 13; JA-Stimmen: 13; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 0519/51/2019

Der Stadtrat berät und beschließt, an der Ausweisung der Wohnbaufläche auf den Flst. 854/5, 854/6, 854/7, 854/2, TF von 811/1, 811/2 der Gemarkung Dohna (ID 29) bis zur endgültigen Rechtskraft des Flächennutzungsplanes (2. Entwurf 2019) festzuhalten.

Dohna, den 14.03.2019

*Dr. Ralf Müller
Bürgermeister*

Die nächsten Sitzungen des **Stadtrates** finden am **17.04.2019** und am **22.05.2019** im **Ratssaal** des **Rathauses, Am Markt 10/11** in **Dohna**, um **18:30 Uhr** statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Verwaltungsausschuss

Die nächsten Sitzungen des **Verwaltungsausschusses** finden am **08.05.2019** und **12.06.2019** im **Ratssaal, Am Markt 10/11** in **Dohna**, um **18:30 Uhr** statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Technischer Ausschuss

Beschlüsse der 42. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 27.03.2019

Beschluss: TA 266/42/2019

Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB der Bauvoranfrage „Neubau eines Einfamilienhauses, Ploschwitz Höhe, Flst. 872 q Gem. Dohna“ zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 7; JA-Stimmen: 6; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 1

Beschluss: TA 267/42/2019

Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Errichtung eines eingeschossigen Anbaus an die bestehende Doppelhaushälfte, Krebs Nr. 56, Flst. 207/10 Gem. Krebs“ unter der Voraussetzung des fristgerechten Nachweises der gesicherten Schmutzwasserentsorgung zuzustimmen.

Anwesend: 7; JA-Stimmen: 7; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0

Beschluss: TA 268/42/2019

Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Errichtung eines Nebengebäudes als Scheune, Krebs Nr. 14, Flst. 202 Gem. Krebs“ zuzustimmen.

Anwesend: 7; JA-Stimmen: 7; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0

Beschluss: TA 269/42/2019

Der Technische Ausschuss berät und beschließt dem Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Ziegenrücken II“, Flst. 376/47, Gem. Meusegast, Buchenallee 8 hier: Überschreitung der festgesetzten Höhe der Einfriedung von 0,60 m (textliche Festsetzungen § 9 Ziffer 2.) - beantragt: 1,20 m, gemäß Antrag vom 07.03.2019 zuzustimmen.

Anwesend: 7; JA-Stimmen: 7; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0

Beschluss: TA 270/42/2019

Der Technische Ausschuss berät und beschließt dem Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Ziegenrücken II“, Flst. 376/81, Gem. Meusegast, Am Ziegenrücken 30 hier: Abweichung von der festgesetzten Dachform für Carports – Satteldach (textliche Festsetzungen § 6 Ziffer 3.) - beantragt: Flachdach, gemäß Antrag vom 03.03.2019 zuzustimmen.

Anwesend: 7; JA-Stimmen: 7; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0

Dohna, 28.03.2019

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Die nächsten Sitzungen des **Technischen Ausschusses** finden am **Donnerstag, dem 02.05.2019 und 05.06.2019**, im **Ratssaal des Rathauses, Am Markt 10/11 in Dohna**, um **18:30 Uhr** statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Meusegast

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Meusegast findet am **25.04.2019** um **19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Meusegast** (Am Ziegenrücken 11, Dohna OT Meusegast), statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Ortschaftsrat Röhrsdorf

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf findet am **06.05.2019** im **ehemaligen Gemeindeamt Röhrsdorf** (Hauptstraße 24, Dohna OT Röhrsdorf), um **19:00 Uhr** statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Satzungen

Stadt Dohna

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung der Stadt Dohna über die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern bei Wahlen und Entscheiden

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Entschädigungen

§ 3 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 7 Landeswahlordnung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 543), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Dohna in seiner Sitzung am 13.03.2019 mit Beschluss-Nr. 0515/51/2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Im Rahmen der Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden werden in der Stadt Dohna auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen

- Europawahlgesetz (EuWG)
- Bundeswahlgesetz (BWG)
- Sächsisches Wahlgesetz (SächsWahlG)
- Kommunalwahlgesetz (KomWG)
- Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid im Freistaat Sachsen (VVG)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Wahl Ausschüsse sowie Wahl- und Abstimmungsorgane gebildet. Diese Wahl- und Abstimmungsorgane sind durch ehrenamtlich tätige Personen besetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen und Hilfskräften eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) zu zahlen. Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten Personen, die bei den folgenden Wahlen und Entscheiden in der Stadt Dohna als Wahlhelfer tätig werden:

- a) Stadtratswahl
- b) Ortschaftsratswahl
- c) Bürgermeisterwahl
- d) Kreistagswahl
- e) Landratswahl
- f) Landtagswahl
- g) Bundestagswahl
- h) Europawahl
- i) Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid
- j) Bürgerentscheide

(2) Hilfskräfte im Sinne dieser Satzung sind ehrenamtlich in den Wahlvorständen tätige Personen, die bei Bedarf den Wahlvorstandsmitgliedern zugewiesen werden und diese durch die Übernahme von Hilfstätigkeiten unterstützen.

§ 2 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

Vorsteher/in	40,00 EUR
Stellvertreter/in	35,00 EUR
Schriftführer/in	35,00 EUR
Beisitzer/in	30,00 EUR
Hilfskräfte	15,00 EUR

(2) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände bzw. Briefabstimmungs- vorstände erhalten pro Wahl bzw. Abstimmungstag eine Entschä- digung in folgender Höhe:

Vorsteher/in	30,00 EUR
Stellvertreter/in	25,00 EUR
Schriftführer/in	25,00 EUR
Beisitzer/in	20,00 EUR
Hilfskräfte	15,00 EUR

(3) Sonstige Mitarbeiter im Rahmen der Absicherung der Wahl erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

Mitarbeiter/in Wahlzentrale	40,00 EUR
Mitarbeiter Prüfung Wahlunterlagen	30,00 EUR
Mitarbeiter zur Absicherung (Fahrdienst; Verpflegungszubereitung etc.)	15,00 EUR

(4) Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen wird auf die Grundbeträge aus dem Absatz 1 bis 3 für jede weitere Wahl bzw. Abstimmung ein Zuschlag von 10,00 EUR gewährt.

(5) Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung:

Vorsitzender	25,00 EUR
Beisitzer	20,00 EUR

(6) Auf Antrag können für ehrenamtlich tätige Wahlhelfer

- a) Verdienstausschlag
 - in Höhe des Durchschnittslohnes bei Unselbstständigen
 - in Höhe der Verdienstausschlagpauschale je Stunde bei Selbstständigen (der einheitlicher Höchstsatz je Stunde beträgt 24,00 EUR, höchstens jedoch 192,00 EUR/Tag)
- b) Fahrtkosten in Höhe
 - der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel
 - der Regelung des § 5 Absatz 3 (Mitnahme- und Wegstreckenentschädigung) Sächsisches Reisekostengesetz in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit 0,30 EUR) bei privater PKW Nutzung gezahlt werden.

(7) Die Mitglieder der Wahlzentrale und Wahlvorstände (Wahlvorstand, stellv. Wahlvorstand, Schriftführer) erhalten für die Nutzung des privaten mobilen Telefons am Wahltag in Abstimmung mit der Wahlbehörde einen einmaligen Zuschlag in Höhe von 5,00 EUR.

(8) Ein Mitglied eines Wahlvorstandes erhält für den Transport der Wahlkisten/Wahlunterlagen in Abstimmung mit der Wahlbehörde einen einmaligen Zuschlag in Höhe von 5,00 EUR. Dies gilt nicht für Mitglieder des Wahlvorstandes, die zugleich Mitarbeiter der Stadt Dohna sind. Durch die Mitarbeiter erfolgt die Abrechnung der Kilometer über das Fahrtenbuch basierend auf dem Sächsischen Reisekostengesetz

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern vom

- Satzung der Stadt Dohna über die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern bei Wahlen und Entscheiden vom 17.07.2013, Beschlussnummer 0505/51/2013
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dohna über die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern bei Wahlen und Entscheiden vom 29.01.2014, Beschlussnummer 0553/58/2014

Dohna, 14.03.2019



Stadt Dohna
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dohna, 14.03.2019



Stadt Dohna
Bürgermeister



Stadt Dohna
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung für die Gebührenerhebung und Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Dohna

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Nutzer und Besucher
- § 3 Nutzung
- § 4 Nutzungszeiten
- § 5 Nutzungseinschränkungen
- § 6 Widerruf der Zulassung
- § 7 Pflegliche Behandlung der Anlagen
- § 8 Veränderung an der öffentlichen Einrichtung
- § 9 Verantwortungs- und Kontrollpersonal
- § 10 Räumung der öffentlichen Einrichtung
- § 11 Verhalten der Nutzer und Besucher
- § 12 Maßnahmen bei Verstößen
- § 13 Hausrecht
- § 14 Haftung
- § 15 Gebührengegenstand, Gebührenpflicht, Gebührenschuldner
- § 16 Gebührensatz
- § 17 Gebühren für Vereine
- § 18 Gebührenfreiheit
- § 19 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 In-Kraft-Treten
- § 22 Außer-Kraft-Treten

Anlage 1 Gebührentabelle gemäß §§ 16 und 17 der Satzung für die Gebührenerhebung und Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Dohna - Grund- und Oberschule „Marie Curie“ Dohna und Sporthalle

Anlage 2 Gebührentabelle gemäß §§ 16 und 17 der Satzung für die Gebührenerhebung und Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Dohna - Rathaus Dohna

Aufgrund der §§ 4, 28 und 39 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62,) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), hat der Stadtrat der Stadt Dohna in seiner Sitzung am 13.03.2019 mit Beschluss Nummer 0514/51/2019 folgende Satzung für die Gebührenerhebung und Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Dohna beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Dohna stellt ihren Nutzern Einrichtungen und Anlagen, welche im Eigentum der Stadt sind, als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Dazu gehören derzeit:

- a. die Grund- und Oberschule „Marie Curie“;
- b. die Sporthalle der Grund- und Oberschule „Marie Curie“;
- c. die von der Stadt Dohna zu bestimmenden Räumlichkeiten und der Innenhof (Außenanlage) des Rathauses Dohna.

(2) Die Nutzung umfasst alle Einrichtungen und Geräte. Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, die im jeweiligen Gebäude sowie in den Räumlichkeiten vorhanden sind und dem Betrieb unmittelbar oder mittelbar (z. B. Sanitäreinrichtungen) dienen.

§ 2 Nutzer und Besucher

(1) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen,

- a. die Räumlichkeiten der Grund- und Oberschule „Marie Curie“ für außerschulische Zwecke in Anspruch nehmen;
- b. außerschulisch in der Sporthalle selbst Sport treiben oder als Veranstalter anderen Sport treiben lassen. Bevorzugt berücksichtigt werden hierbei Vereine und Verbände, die Mitglied im Landessportbund Sachsen sind, ihren ständigen Sitz in der Stadt Dohna haben und als gemeinnützig anerkannt sind;
- c. die Räumlichkeiten und den Innenhof des Rathauses außerhalb der Dienstgeschäfte der Stadtverwaltung und der Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Dohna in Anspruch nehmen.

(2) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind auch Personen und Personengruppen, die die Sporthalle für nicht sportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.

§ 3 Nutzung

(1) Die öffentliche Einrichtung nach § 1 dieser Satzung darf nur aufgrund einer Zulassung durch die Stadt Dohna genutzt werden. Die Zulassung regelt Art, Dauer und Umfang der Nutzung in Form eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach Wahl der Stadt Dohna. Diese kann Nebenbestimmungen i. S. § 36 VwVfG enthalten. Der Vertrag wird mit dem Recht zur Kündigung abgeschlossen.

(2) Die Nutzung der Sporthalle schließt die Nutzung der dazugehörigen Umkleide- und Sanitäräume ein. Die Nutzung der Räumlichkeiten und des Innenhofes des Rathauses Dohna schließt die Benutzung der technischen Versorgungseinrichtungen und der öffentlichen Sanitäranlagen mit ein. Bei Nutzung des Ratssaales werden die Sanitäranlagen im 1. Obergeschoss zur Verfügung gestellt.

(3) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch besteht nicht.

(4) Die Zulassung kann an volljährige natürliche Personen oder juristische Personen erteilt werden.

(5) Antragsteller, welche die öffentliche Einrichtung nach § 1 Absatz 1 b. dieser Satzung ganzjährig nutzen wollen, können vor anderen Antragstellern zugelassen werden.

§ 4 Nutzungszeiten

(1) Die öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 a. und b. dieser Satzung stehen in der Schulzeit montags bis freitags **den Schulen** grundsätzlich von **07:00 Uhr bis 16:00 Uhr** zur Verfügung. Eine unterrichtsbedingte Nutzung der Sporthalle durch die Schule nach 16:00 Uhr ist rechtzeitig von der Schulleitung gegenüber der Stadt Dohna anzuzeigen.

(2) Die öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 a. und b. dieser Satzung können werktags von **16:00 Uhr bis 22:00 Uhr** außerschulisch freigegeben werden. An gesetzlichen Feiertagen sind die öffentlichen Einrichtungen geschlossen. Die Nutzung an Sonntagen ist im Einzelfall möglich.

(3) Die Nutzung der Räumlichkeiten nach § 1 Absatz 1 a. und c. wird nur für volle Stunden gewährt.

(4) Die Nutzung des Ratssaales nach § 1 Absatz 1 c. ist nur während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Dohna unter der Voraussetzung der tatsächlichen Verfügbarkeit möglich. Außerhalb der Dienstzeiten kann der Ratssaal im Ausnahmefall genutzt werden, wenn mindestens ein Vertreter der Stadt Dohna anwesend ist.

(5) Die Nutzung der weiteren Räumlichkeiten nach § 1 Absatz 1 c. (derzeit Beratungsraum mit Küche, Foyer Eingangsbereich - Am Markt 10) sowie des Innenhofes sind Einzelfallentscheidungen und erfolgen nach Abwägung zu der vorgesehenen Nutzungsart.

(6) Nach Ende der Nutzungszeit, spätestens **30 Minuten** danach, muss die Einrichtung von den Nutzern geräumt sein.

§ 5 Nutzungseinschränkungen

(1) Die Zulassung zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Absatz 1 a. und b. dieser Satzung kann dann zeitweilig widerrufen oder auf Teile davon beschränkt werden, wenn dies insbesondere

- a. für schulische Veranstaltungen,
- b. zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Wartungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten erforderlich ist.

(2) Der Stadt Dohna bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Zulassung die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn

- a. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen;
- b. eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist;
- c. die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist;
- d. Betriebsstörungen eintreten oder zu erwarten sind;
- e. der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird;
- f. die Sporthalle unzureichend genutzt wird;
- g. gegen Nutzungsregeln, beispielsweise gemäß einer Hausordnung, worunter auch eine Hallenordnung fällt, verstoßen wird;
- h. Nebenbestimmungen zur Zustimmung nicht erfüllt werden;
- i. Gefahr für die öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung in Verzug ist;
- j. der Gang der Verwaltung beeinträchtigt wird.

(3) In den öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 a. und b. dieser Satzung können bei Vorhandensein der notwendigen technischen Voraussetzungen, sportliche und kulturelle Veranstaltungen stattfinden, sofern sie dem humanistischen Bildungsgut entsprechen, deren Inhalte sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten und nicht vordergründig kommerziellen Zwecken dienen. Eine parteipolitische Nutzung wird ausgeschlossen.

(4) Die Belegung der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 a. und b. dieser Satzung für regelmäßig wiederkehrende außerschulische Nutzungen erfolgt für den Zeitraum eines halben Jahres. Ein Halbjahr wird dabei grundsätzlich entweder als Sommerhalbjahr (Zeitraum: 01.04. – 30.09.) oder als Winterhalbjahr (Zeitraum: 01.10. – 31.03.) festgesetzt. Ausnahmen können durch begründete Anträge zugelassen werden.

(5) Anträge für regelmäßigen Trainingsbetrieb sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des betreffenden Halbjahres zu stellen. Nutzungszeiten für Wochenenden und Großveranstaltungen sind grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vorher bei der Stadt Dohna zu beantragen.

(6) Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken und dgl. in den öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung ist nur mit Zustimmung der Stadt Dohna zulässig.

§ 6

Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn die Nutzer gegen diese Satzung, gegen Nebenbestimmungen der Zulassung sowie gegen die Anordnungen der Stadt Dohna in Ausübung des Hausrechtes (§ 13) verstoßen.

(2) Der Widerruf erfolgt, sofern etwas Anderes nicht ausdrücklich genannt ist, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

§ 7

Pflegliche Behandlung der Anlagen

(1) Der Nutzer hat auf sparsamen Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser zu achten. Die Haus- bzw. Hallenordnung sind für alle Nutzer bindend.

(2) Die Nutzer haben die öffentliche Einrichtung nach § 1 dieser Satzung sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.

(3) Die Einrichtungen und Geräte dürfen aus der genutzten öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung nicht entfernt werden.

(4) Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der Stadt Dohna.

§ 8

Veränderungen an der öffentlichen Einrichtung

Änderungen der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung, z. B. bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten und Verschläge, sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Dohna zulässig. Die Genehmigung kann Auflagen und Beschränkungen enthalten.

§ 9

Verantwortungs- und Kontrollpersonal

(1) Für Personengruppen im Sinne des § 2 Absatz 1 b. ist die Hallenordnung der Sporthalle Grund- und Oberschule Dohna bindend.

(2) Bei der Nutzung im Sinne des § 2 Absatz 1a. und c. ist ein Verantwortlicher namentlich zu benennen. Die Sonderregelung im § 4 Absatz 4 bleibt davon unberührt.

(3) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Einrichtung nach § 1 dieser Satzung vom Nutzer und Besucher ordnungs- und sachgemäß behandelt wird.

§ 10

Räumung der öffentlichen Einrichtung

(1) Der Nutzer hat die öffentliche Einrichtung nach § 1 dieser Satzung mit allen dazugehörenden Schlüsseln/Transpondern mit Ablauf bzw. Widerruf der Zulassung zu räumen und an die Stadt Dohna zu übergeben.

(2) Der Nutzer haftet für alle, durch die schuldhaft überschreitung der Nutzungszeit entstandenen Folgen. Eine Nutzungsent-schädigung für die Zeit der Überschreitung der Nutzungszeit ist verschuldensunabhängig zu zahlen.

§ 11

Verhalten der Nutzer und Besucher

(1) Alle Nutzer und Besucher haben sich in den öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung so zu verhalten, dass

- a. kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
- b. die öffentliche Einrichtung nicht beschädigt oder verunreinigt wird;
- c. die für die jeweilige öffentliche Einrichtung jeweils geltende Haus- oder Hallenordnung eingehalten wird.

(2) Veranstaltungen, die nicht den originären Zwecken der öffentlichen Einrichtung dienen, sind nur zulässig, wenn:

- a. die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden;
- b. die schützenswerten Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen geschützt sind;
- c. kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der öffentlichen Einrichtung zu vermuten ist.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Nichtrauchererschutzgesetz – SächsNSG) ist auf dem Gelände und in Gebäuden von öffentlichen Einrichtungen gültig. Die Nichtbeachtung des Rauchverbotes führt zum sofortigen Verweis der betreffenden Personen vom Grundstück.

§ 12

Maßnahmen bei Verstößen

(1) Die Nutzer der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung sind verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte sowie deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen. Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie an den öffentlichen Einrichtungen und deren Zubehör in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie sind verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich der Stadt Dohna mitzuteilen. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die anzeigepflichtigen Nutzer.

(2) Die Stadt Dohna wird vorgefundene Schäden an der öffentlichen Einrichtung verfolgen und die Verursacher zur Rechenschaft ziehen.

(3) Falls der Schaden in der Räumlichkeit nach § 1 Absatz 1 b. nicht angezeigt wurde, wird zur Ermittlung und Feststellung des Verursachers das Hallen- bzw. Nutzungsbuch einbezogen. Dabei ist die letzte Eintragung entscheidend; der Gegenbeweis ist zulässig.

(4) Verstöße sind z. B.

- a. Nichteinhaltung der jeweils geltenden Haus- oder Hallenordnung;
- b. Beschädigungen an den Einrichtungen und Geräten;
- c. Beschmutzung der Wandanstriche;
- d. Beschädigungen an den technischen Einrichtungen (Elektro, Wasser, Heizung, Telefon sofern vorhanden sowie der Bedienungselemente für eingebaute Geräte);
- e. mutwillige Beschädigungen am Bauwerk (Türen, Fenster, Türschlösser etc.);
- f. Verunreinigungen der Hallenfläche sowie der Nebenräume, insbesondere Sanitärräume.

(5) Die Stadt Dohna veranlasst die sachgerechte Schadensbeseitigung und stellt diese dem jeweiligen Verursacher in Rechnung. Bei Zahlungsverweigerung sowie in Wiederholungsfällen kann dies zum Hausverbot in der öffentlichen Einrichtung für die entsprechenden Nutzer führen.

(6) Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Stadt Dohna wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Dohna zurückzuführen ist.

§ 13 Hausrecht

(1) Personen, die in schwerwiegender Weise diese Satzung verletzen oder in den öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung eine rechtswidrige Handlung begangen haben sowie Personen, die stark alkoholisiert sind oder anderweitig unter Drogeneinfluss stehen oder das Rauchverbot missachten können aus den öffentlichen Einrichtungen verwiesen werden. Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.

(2) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Verweis aus der öffentlichen Einrichtung geführt haben, kann Personen das Betreten der betroffenen öffentlichen Einrichtung auf Zeit oder unbestimmte Zeit durch die Stadt Dohna untersagt werden.

(3) Das Hausrecht der Stadt Dohna in den öffentlichen Einrichtungen übt der Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte der Stadt aus. Daneben können durch die Stadt Dohna andere Personen zur Ausübung des Hausrechts herangezogen werden.

(4) Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt, die Zulassung, deren Einhaltung, die Einhaltung der Nutzungsregeln und die Einhaltung der von der Stadt im Zuge des Hausrechtes angeordneten Maßnahmen zu überprüfen. Nutzer, die gegen die Nutzungsregeln oder angeordnete Maßnahmen verstoßen, können aus den öffentlichen Einrichtungen verwiesen werden.

§ 14 Haftung

(1) Die Stadt Dohna übernimmt gegenüber dem Nutzer keine Haftung für die durch die Benutzung entstandenen Schäden, ausgenommen schuldhaftes Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt Dohna von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei.

(3) Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Dohna als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Dohna an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, mit Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind.

(5) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührengegenstand, Gebührenpflicht, Gebührensschuldner

(1) Die außerschulische Nutzung nach § 1 Absatz 1 a. und b. und die Nutzung von bestimmten Räumlichkeiten sowie des Innenhofes (Außenanlage) des Rathauses Dohna gemäß § 1 Absatz 1 c. sind gebührenpflichtig.

(2) Gebührensschuldner ist der Nutzer oder derjenige, auf dessen Antrag die Zulassung erteilt wird.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Gebührensatz

(1) Für die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung nach § 1 in Verbindung mit § 2 dieser Satzung wird eine Gebühr nach der jeweiligen Gebührentabelle erhoben. Der Gebührenersatz ist in den Anlagen 1 und 2 - Gebührentabellen festgelegt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, Gebühren festzulegen, welche bis zu 50 Prozent unter den in Anlage 1 und 2 jeweils ausgewiesenen Gebührensätzen liegen dürfen.

§ 17 Gebühren für Vereine

Vereine der Stadt Dohna, die ihre Vereinstätigkeit in den unter § 1 Absatz 1 a. und b. dieser Satzung genannten Einrichtungen regelmäßig durchführen, werden zur Deckung der Betriebskosten monatlich Betriebskosten erhoben. Die Höhe der Betriebskosten ist in der Anlage 1 – Gebührentabelle festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Gebührenfreiheit

Alle öffentlichen Einrichtungen der Stadt Dohna können die unter § 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen der Stadt Dohna unentgeltlich nutzen.

§ 19 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Zahlungspflicht der Gebühr entsteht mit der Zulassung. Der Gebührenbescheid kann mit der Zulassung erfolgen.

(2) Die Gebühr wird wie folgt fällig:

- a. für Einzelveranstaltungen mit der Erteilung einer Zulassung, die Benutzungsgebühr ist dann innerhalb von 14 Tagen zu entrichten;
- b. für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen halbjährlich im Voraus entsprechend der Zulassung;
- c. für die Nutzung durch Vereine und Sportgruppen monatlich im Voraus entsprechend der Zulassung.

(3) Wird eine Zulassung nach § 5 dieser Satzung widerrufen, erfolgt eine Erstattung bzw. Verrechnung der Gebühren für den Zeitraum, in dem die Nutzung ausgeschlossen ist.

(4) Wird eine Zulassung nach § 6 dieser Satzung widerrufen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen der jeweiligen Haus- oder Hallenordnung die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen nach § 1 dieser Satzung unbefugt betritt;
- b. entgegen § 3 Abs. 1 die öffentliche Einrichtung dieser Satzung oder Teile davon ohne Zulassung nutzt;
- c. entgegen § 4 Abs. 2 die öffentlichen Einrichtungen außerhalb der Nutzungszeiten außerschulisch nutzt;
- d. entgegen § 4 Abs. 4 und 5 die öffentlichen Einrichtungen für anderweitige Veranstaltungen als genehmigt nutzt;
- e. entgegen § 4 Absatz 6 die Räumlichkeiten zu spät verlässt,
- f. gegen Nebenbestimmungen der Zulassung, insbesondere Auflagen und Bedingungen verstößt
- g. entgegen der Hallenordnung der Sporthalle Grund- und Oberschule Dohna, Punkt 3.7 nicht das erforderliche Schuhwerk bzw. Einweg- Schuhüberzieher in den Räumlichkeiten des § 1 Absatz 1 b. trägt;
- h. entgegen der jeweiligen Haus- oder Hallenordnung Tiere und Gegenstände, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der außerschulischen Betätigung im Zusammenhang stehen, mit in die Räumlichkeiten nach § 1 Absatz 1 a. und b. nimmt;
- i. entgegen dem Hausrecht gemäß § 13 in der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung Anweisungen des Bürgermeisters oder des Beauftragten der Stadt keine Folge leistet;
- j. entgegen der Zulassung für die Überlassung von Räumlichkeiten die genehmigten Benutzungszeiten nicht einhält;
- k. entgegen der jeweiligen Haus- oder Hallenordnung das Rauch-, Alkohol- oder Drogenverbot nicht einhält,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,- Euro** geahndet werden.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 14.03.2019 in Kraft.

§ 22 Außer-Kraft-Treten

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung treten außer Kraft:

- Satzung für die Gebührenerhebung und Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Dohna vom 05.10.2016

- Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Stadt Dohna vom 23.03.2005,
- die 1. Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Stadt Dohna vom 15.11.2005 und
- die 2. Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Stadt Dohna vom 21.03.2007,

soweit sie die Bibliotheksräume, die Museumsräume, den Ratsaal und die Räume im kommunalen Grundstück OT Röhrsdorf Hauptstraße 24 betreffen. Gleichzeitig werden die Leistungen des Bauhofes (2.), Nutzung von Mobiliar (3.) und der Verkauf von Familienstambücher (5.) gestrichen.

Dohna, den 14.03.2019



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung

als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dohna, 14.03.2019



Stadt Dohna
Bürgermeister



Anlage 1 – Gebührentabelle gemäß §§ 16 und 17 der Satzung für die Gebührenerhebung und Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Dohna- Grund- und Oberschule „Marie Curie“ Dohna und Sporthalle

Pos.	Ort und Art der Leistung	Gebühr Vollzahler	Gebühr für städtische Vereine
Allgemein			
1	Einweisung in die Technik	13,80 EUR pro Nutzung	13,80 EUR pro Nutzung
2	Leistungen des städtischen Bauhofes	29,04 EUR pro Stunde und Mitarbeiter (Abrechnung im Minutentakt)	29,04 EUR je Stunde und Mitarbeiter (Abrechnung im Minutentakt)
Grund- und Oberschule „Marie Curie“			
1	Benutzung von Klassenräumen	6,58 EUR pro Stunde	1,22 EUR pro Stunde
2	Benutzung der Aula	134,71 EUR pro Stunde	25,16 EUR pro Stunde
3	Benutzung der Cafeteria (Speiseraum)	48,27 EUR pro Stunde	9,01 EUR pro Stunde
4	Benutzung der Schullehrküche	29,35 EUR pro Stunde	5,41 EUR pro Stunde
Sporthalle der Grund- und Oberschule „Marie Curie“			
1	kleines Spielfeld	12,00 EUR pro Stunde	4,24 EUR pro Stunde
2	großes Spielfeld	24,01 EUR pro Stunde	8,47 EUR pro Stunde
3	komplettes Spielfeld	36,01 EUR pro Stunde	12,71 EUR pro Stunde
4	Foyernutzung ohne Spielfeldnutzung	6,00 EUR pro Stunde	2,12 EUR pro Stunde
Tagessätze bei mehrtägiger Nutzung (ab 2. Tag)			
1	Schulnutzung mit Übernachtung und Teilküchennutzung	72,01 EUR pro Tag	15,33 EUR pro Tag
2	Trainingslager kleines Feld	48,02 EUR pro Tag	16,94 EUR pro Tag
3	Trainingslager großes Feld	96,03 EUR pro Tag	33,89 EUR pro Tag
4	Trainingslager komplettes Spielfeld	144,05 EUR pro Tag	50,83 EUR pro Tag

Anlage 2 – Gebührentabelle gemäß §§ 16 und 17 der Satzung für die Gebührenerhebung und Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Dohna-Rathaus Dohna

Pos.	Ort und Art der Leistung	Gebühr	Folgegebühr
Allgemein			
1	Einweisung in die Technik	13,80 EUR für erstmalige Nutzung (Pauschal)	
2	Leistungen des städtischen Bauhofes	29,04 EUR pro Stunde und Mitarbeiter (Abrechnung im Minutentakt)	
Rathaus Dohna			
1	Benutzung Ratssaal mit Küche und Garderobe	16,52 EUR für erste Benutzungsstunde	1,98 EUR für jede weitere Benutzungsstunde
2	Benutzung Beratungsraum mit Küche	15,22 EUR für erste Benutzungsstunde	0,75 EUR für jede weitere Benutzungsstunde
3	Benutzung Foyer „Am Markt 10“	14,85 EUR für erste Benutzungsstunde	0,39 EUR für jede weitere Benutzungsstunde
4	Benutzung des Innenhofes (Außenanlage)	16,18 EUR für erste Benutzungsstunde	1,72 EUR für jede weitere Benutzungsstunde

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 26. Mai 2019 zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen der Wahlbezirke der **Stadt Dohna** wird für Wahlberechtigte in der Zeit vom **6. bis 10. Mai 2019** an Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag von 08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 15:00 Uhr
 Dienstag von 08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch von 08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 15:00 Uhr
 Donnerstag von 08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 15:30 Uhr
 Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

in der Stadt Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Zi. A 001, A 002, B 003 – barrierefrei – für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt Dohna bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahme, spätestens am 10.05.2019 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Dohna, Wahlamt, Am Markt 10/11, 01809 Dohna einen schriftlichen Berichtigungsantrag stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen **Wahlschein**

- zur Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- zu den Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde/Stadt
- oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen:

5.1 In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte. Das Gleiche gilt für Wahlberechtigte, die aus einem durch sie nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind.

5.2 **Nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, wenn

- sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren/Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr** bei der Stadt Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Zi. A 001, A 002, B 003 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (03529 563699) oder E-Mail (wahlen@stadt-dohna.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung (Antragstellung über die Homepage der Stadt Dohna: www.stadt-dohna.de) als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr bei der Stadt Dohna, unter vorstehender Anschrift, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die **Europawahl** erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen weißlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Wahlberechtigten erhalten für die **Kommunalwahlen**

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist Gelegenheit gegeben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann. Es ist sichergestellt, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Gemeindebehörde abgegeben oder gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post ohne besondere Versandungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

7. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend DSGVO genannt) über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten:

I.

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen

Daten zur Bearbeitung des Antrags bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und dem § 13 Absatz 2 sowie § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Stadt Dohna führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

II.

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

III.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna.

IV.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheines ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter, Herr Thomas Obst, Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schlosshof 2/4, 01796 Pirna, für die Kommunalwahlen das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schlosshof 2/4, 01796 Pirna, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

V.

Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

VI.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO)

VII.

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Dohna, 12.04.2019



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

**Stadt Dohna****Öffentliche Bekanntmachung****der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats Dohna am Sonntag, dem 26.05.2019**

Für die o. g. Wahl wurden folgende 6 Wahlvorschläge zugelassen:

lfd. Nr. – Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kurzwort)	lfd. Nr.	Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1.	Altmann, Markus	Leiter Entwicklung/ Konstruktion	1961	OT Köttewitz Köttewitz Nr. 6 E 01809 Dohna
	2.	Werner, Anke	Kinderkrankenschwester	1972	OT Röhrsdorf Schäferestraße 11 01809 Dohna
	3.	Müller, Wilfried	Diplom-Betriebswirt, Personalleiter	1959	OT Borthen Burgstädtler Straße 38 B 01809 Dohna
	4.	Messerschmidt, Renate	Bankkauffrau	1955	Am Plan 6 01809 Dohna
	5.	Neumann, Dietmar	Bauingenieur	1954	OT Borthen Burgstädtler Straße 12 01809 Dohna
	6.	Grund, Danilo	Polizeibeamter	1978	Siedlung 23 01809 Dohna
	7.	Köhler, Ralf	Diplom-Ingenieur	1961	Am Ziegeleihof 15 01809 Dohna
	8.	Schirmag, Daphne	Beamtin	1964	Antonstraße 30 01809 Dohna
	9.	Kolaschinski, Maria Susann	Unternehmensberaterin	1969	OT Bosewitz Bosewitz 10 A 01809 Dohna
	10.	Woldrich, Hans-Jürgen	Diplom-Ingenieur	1953	OT Meusegast Eschenweg 10 01809 Dohna
	11.	Hoppe, Andreas	selbstständiger Hausmeister	1970	Am Markt 15 01809 Dohna
	12.	Beyer, Thomas	Handwerker	1970	OT Röhrsdorf Bornweg 3 01809 Dohna
	13.	Jahr, Uwe	Steinmetz- und Steinbildhauer- meister	1967	OT Borthen Birnenweg 9 01809 Dohna
	14.	Klöber, Martin	Diplom-Betriebswirt (BA)	1986	Karl-Marx-Straße 28 01809 Dohna
	15.	Hoppenz, Uwe	stellvertretender Behördenleiter	1966	Burgstraße 94 01809 Dohna
	16.	Dr. Bräunig, Franz Jörg	Diplom-Ingenieur-Ökonom	1960	Dresdner Straße 3 01809 Dohna

lfd. Nr. – Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kurzwort)	lfd. Nr.	Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
2. Freie Wähler Dohna	1.	Fischer, Hans-Jörg	Bauingenieur	1945	Burgstraße 73 01809 Dohna
	2.	Häßlich, Lars	Klempnermeister	1978	OT Krebs Krebs Nr. 34 A 01809 Dohna
	3.	Werner, Rudolf	Tischlermeister	1941	Karl-Marx-Straße 17 01809 Dohna
	4.	Nitschke, Reinhardt	Landwirt	1962	OT Borthen Neuborthener Straße 5 01809 Dohna
	5.	Woyack, Jan	Klempnermeister	1976	Am Plan 4 01809 Dohna
	6.	Schnutz, Frank	Landwirt	1963	OT Meusegast Obermeusegast 7 01809 Dohna
	7.	Hauer, Peter	Versicherungsmakler	1957	OT Gorknitz Gorknitzer Straße 20 B 01809 Dohna
	8.	Naumann, Uwe	Diplomverwaltungswirt	1966	An der Bodlitz 1 01809 Dohna
	9.	Hering, Erdmute	Landschaftsgärtnerin	1961	Reppchenstraße 12 01809 Dohna
	10.	Siebenhäuser, Horst	Ofenbaumeister	1954	Dürrwiesenstraße 1 01809 Dohna
	11.	Neugebauer, Jan	Hochbaupolier	1969	OT Meusegast Birkenweg 15 01809 Dohna
	12.	Schiekel, Jörg	Oberbauleiter	1986	OT Borthen Dorfplatz 13 B 01809 Dohna
	13.	Nescheida, Jörg	Ofenbaumeister	1977	Am Robisch 7 01809 Dohna
	14.	Nitzsche, Carsten	Angestellter	1980	Heinrich-Heine-Straße 5 01809 Dohna
	15.	Clemenz, Gunter	Vertreter	1958	Siedlung 7 01809 Dohna
	16.	Richter, Enrico	Techniker	1973	OT Meusegast Am Ziegenrücken 30 01809 Dohna
	17.	Wagner, Jens	Elektrotechniker	1966	Karl-Marx-Straße 30 01809 Dohna
	18.	Brade, Stefan	Handelsfachwirt	1972	Burgstraße 72 01809 Dohna
	19.	Jäkel, Kathrin	Tischlerin	1972	Burgstraße 10 A 01809 Dohna
	20.	Munde, Thomas	Maschinenbauer	1947	Dresdner Straße 13 01809 Dohna
	21.	Prokoph, Tilo	Abteilungsleiter	1977	OT Gorknitz Gorknitzer Straße 19 01809 Dohna
	22.	Jagodzinski, Sebastian	Polizist	1976	OT Krebs Krebs Nr. 12 01809 Dohna
	23.	Jacob, Thomas	Journalist	1963	Dippoldiswalder Straße 17 01809 Dohna
3. DIE LINKE	1.	Dinse, Sabine	Heilerziehungspflegerin	1983	Am Schäferhof 5 01809 Dohna
	2.	Fritzsche, Jörg	Beamter	1970	Martin-Luther-Straße 11 01809 Dohna
	3.	Hoppe, Mareen	Studentin	1997	Am Markt 15 01809 Dohna
	4.	Pastewski, Detlef	Schmelzer	1966	Dresdner Straße 4 01809 Dohna

lfd. Nr. – Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kurzwort)	lfd. Nr.	Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1.	Repp, Sabrina	Studentin	1999	Alte Gärtnerei 1 01809 Dohna
	2.	Thiele, Karin	Diplom-Ingenieurin	1945	OT Borthen Burgstädtler Straße 30 A 01809 Dohna
5. Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)	1.	Kranz, Ulrike	Krankenschwester	1968	Am Markt 7 01809 Dohna
	2.	Hertling, Andreas	IT-Systemelektroniker	1984	OT Krebs Krebs Nr. 14 01809 Dohna
	3.	Klingner, Thomas	Architekt	1953	Dippoldiswalder Straße 22 01809 Dohna
6. Alternative für Deutschland (AfD)	1.	Thomas, Peter	selbstständiger Kfz-Techniker-Meister	1975	Dürrwiesenstraße 5 01809 Dohna

Dohna, 27.03.2019



Tilo Werner
Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

**Stadt Dohna**

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrats in der Ortschaft Meusegast am Sonntag, dem 26.05.2019

Für die o. g. Wahl wurde folgender 1 (Anzahl) Wahlvorschlag zugelassen:

lfd. Nr. – Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kurzwort)	lfd. Nr.	Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
1. VV „Unabhängige Wähler Meusegast“	1.	Bartko, Uwe	Rentner	1955	OT Krebs Krebs Nr. 13 01809 Dohna
	2.	Helmecke, Peter	Mobilitätsmanager	1962	OT Meusegast Zedernweg 6 01809 Dohna
	3.	Klötzer, Michael	Angestellter	1958	OT Meusegast Ahornallee 6 01809 Dohna
	4.	Schmidt, Helge	Diplom-Ökonom	1964	OT Meusegast Am Ziegenrücken 25 01809 Dohna
	5.	Seidel, Steffen	selbstständiger Tischler	1964	OT Köttewitz Köttewitz Nr. 72 01809 Dohna
	6.	Woldrich, Hans-Jürgen	Diplom-Ingenieur	1953	OT Meusegast Eschenweg 10 01809 Dohna

Da nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, findet eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge statt (§ 7 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz).

Dohna, 27.03.2019



Tilo Werner
Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Stadt Dohna**Öffentliche Bekanntmachung****der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrats in der Ortschaft Röhrsdorf am Sonntag, dem 26.05.2019**

Für die o.g. Wahl wurde folgender 1 (Anzahl) Wahlvorschlag zugelassen:

lfd. Nr. – Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kurzwort)	lfd. Nr.	Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburts-jahr	Anschrift (Hauptwohnung)
1. Ortschaftsrat für Röhrsdorf	1.	Käseberg, Michael	Tischler	1975	OT Röhrsdorf Hauptstraße 7 01809 Dohna
	2.	Osterland, Mirko	Logistiker	1982	OT Sürßen Sürßen 3 01809 Dohna
	3.	Werner, Jens	Elektromeister	1968	OT Röhrsdorf Schäfereistraße 11 01809 Dohna
	4.	Griesbach, Peter	Gärtnermeister	1967	OT Borthen Dorfplatz 2 01809 Dohna
	5.	Hose, Karsten	Obstbauer	1971	OT Borthen Kleinborthener Straße 3 01809 Dohna
	6.	Jentzsch, Udo	Diplom-Gartenbauingenieur	1965	OT Bosewitz Bosewitz 9 A 01809 Dohna
	7.	Bürger, André	Elektromeister	1975	OT Burgstädtel Am Rundling 9 01809 Dohna
	8.	Seifert, Andrea Irena	Diplom-Betriebswirtin FH	1968	OT Borthen Erdbeerweg 8 01809 Dohna
	9.	Thiele, Karin	Diplom-Ingenieurin	1945	OT Borthen Burgstädtler Straße 30 A 01809 Dohna
	10.	Steidte, Dirk	Techniker	1983	OT Röhrsdorf Schäfereistraße 17 01809 Dohna
	11.	Pietsch, Robert	Dachdeckermeister	1991	OT Röhrsdorf Schäfereistraße 3 01809 Dohna
	12.	Prag, Steffen	Kaufmännischer Angestellter	1968	OT Borthen Lockwitzer Straße 8 E 01809 Dohna

Da nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, findet eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge statt (§ 7 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz).

Dohna, 27.03.2019


Tilo Werner
Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Ortschaftsratswahl Röhrsdorf und Meusegast Erläuterung zur Mehrheitswahl

§ 7 Kommunalwahlgesetz

(3) Zugelassene Wahlvorschläge sind von der Gemeinde spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden oder sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden, die zusammen weniger Bewerber als zwei Drittel der Zahl der zu besetzenden Sitze umfassen, sind die zugelassenen Wahlvorschläge in gleicher Weise öffentlich bekannt zu machen und es ist darauf hinzuweisen, dass eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge stattfindet. Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, ist diese Tatsache in gleicher Weise öffentlich bekannt zu machen und es ist darauf hinzuweisen, dass eine Mehrheitswahl stattfindet.

§ 23 Kommunalwahlgesetz Verteilung der Sitze bei Mehrheitswahl

Findet Mehrheitswahl statt, sind die Bewerber und Personen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Die nicht gewählten Bewerber und Personen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzpersonen festzustellen. Bei Stimmgleichheit nach Satz 1 oder 2 entscheidet das vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu ziehende Los.

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Dohna

Kindertagespflegepersonen gesucht!

Wenn Sie sich vorstellen können, eine selbständige Tätigkeit in der Kindertagespflege auszuüben, dann sind Sie bei uns richtig! Die Stadt Dohna sucht für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren **Kindertagespflegepersonen** in selbständiger Tätigkeit (**kein Angestelltenverhältnis**).

Welche Voraussetzungen müssen Sie mitbringen?

- Sie setzen sich gerne mit aktuellen pädagogischen Inhalten der Bildung, Erziehung und Betreuung auseinander;
- Sie sind zuverlässig, flexibel, kooperativ und verfügen über kreative Fähigkeiten;
- Sie stellen sich einer fortlaufenden Qualitätsentwicklung u. a. durch adäquate Weiterbildungen und sind offen für eine fachliche Beratung;
- Bereitschaft zu einer freiberuflichen Tätigkeit mit dem damit verbundenen hohen Maß an Einsatzbereitschaft.

Im Mittelpunkt Ihrer Arbeit steht das Kind und dessen liebevolle, individuelle Bildung, Erziehung und Betreuung in einem familiennahen Kontext.

Wir bieten:

- Eine erfüllende Tätigkeit mit Kindern in einem gewachsenen, Kindertagespflegefreundlichen System;
- Monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit von der Zahl der betreuten Kinder und deren Betreuungszeiten. Darüber hinaus werden Ihnen hälftig die Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu einer angemessenen Alterssicherung und die Unfallversicherung erstattet;

Kontakt und weitere Informationen:

Frau Tröger, Sachbearbeiterin Kindertagesstätten,
Telefon 03529 563632.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Lichtbild) an folgende Adresse:

Stadtverwaltung Dohna
Fachbereich Soziales
Am Markt 10/11
01809 Dohna

Information an alle Hundehalter!

Aufgrund von mehreren vorliegenden Anzeigen zu Verunreinigungen durch Hunde möchten wir die Hundehalter auf die Regelungen der Polizeiverordnung hinweisen:

Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze; Grün- und Erholungsanlagen sowie andere öffentliche Bereiche, die regelmäßig von Menschen genutzt werden (siehe § 2 der Polizeiverordnung) durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. **Verursachte Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.**

Außerdem sind Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Personen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Wer ein Tier im Gebiet der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal führt, muss dieses Tier jederzeit und unter allen Umständen so kontrollieren, dass andere Personen, andere Tiere bzw. Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen sind Hunde generell an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen die Polizeiverordnung mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Die vollständige Polizeiverordnung können Sie unter www.stadt-dohna.de einsehen.

Ihr Ordnungsamt

Hinweis zur Benutzung der Wertstoffcontainer in Dohna und Müglitztal

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf aufmerksam machen, dass das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer zu folgenden Zeiten **nicht** gestattet ist:

Montag – Freitag	von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Sonntag/Feiertag	ganztäglich

Außerdem ist es untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

Ihr Ordnungsamt

Verbrennung pflanzlicher Abfälle

Meldung des Sächsischen Städte- und Gemeindetags

Die Sächsische Pflanzenabfallverordnung, die unter bestimmten Voraussetzungen bislang die Verbrennung pflanzlicher Abfälle in den Monaten April und Oktober ermöglichte, ist am 22. März 2019 außer Kraft getreten (Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall-Bodenschutzrechtes). Für pflanzliche Abfälle und andere Bioabfälle gelten damit ab sofort und ohne Einschränkungen die Regelungen des europäischen und des deutschen Abfallrechtes, einschließlich der Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Zulässige Entsorgungswege für pflanzliche Abfälle und Bioabfälle

Die offene Verbrennung von Bioabfällen zum Zwecke der Beseitigung ist künftig ausgeschlossen bzw. sie bedarf einer Zulassung der zuständigen Abfallbehörde (§ 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Grundsätzlich sind diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Unberührt bleibt aber die Möglichkeit der Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen, diese auf den im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollten geeignete und auch für besondere Aufkommenszeiten (z. B. Frühjahr, Herbst, Zeit nach dem Weihnachtsfest) ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten anbieten.

Brauchtumsfeuer

Gegenüber diesem abfallrechtlich begründeten Verbrennungsverbot wird bei Feuern, die im Zusammenhang mit der Pflege von Brauchtum oder Traditionen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum konkreten Ereignistag (z. B. zu Sankt Martin) abgebrannt werden, grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie nicht zum Zweck der Verbrennung von Abfällen erfolgen, wenn dabei verwendete Brennstoffe bewusst oder speziell für das Ereignis hergestellt werden.

Beispielsweise dadurch, dass naturbelassenes Holz oder holziger Baumschnitt von künstlichen Anhaftungen befreit und für eine raucharme Verbrennung getrocknet werden. Abfallrecht findet hier insofern keine Anwendung.

Allerdings stellt unter Aspekten der Ordnung und öffentlichen Sicherheit auch das Abbrennen von Brauchtums- und Traditionsfeuern im öffentlichen Bereich eine abstrakte Gefahr dar. Insofern haben auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes unter anderem die Gemeinden als Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Abbrennens offener Feuer in örtlichen Polizeiverordnungen mit einer Erlaubnispflicht zu regeln.

Information zum Abbrennen von offenen Feuern

Gemäß § 15 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal sind offene Feuer ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verboten.

Genehmigungsfähig sind nur Brauchtums- und Traditionsfeuer (z. B. Osterfeuer, Sonnenwendfeuer).

Der Antrag zur Genehmigung eines offenen Feuers ist spätestens 7 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag bei der Stadt Dohna einzureichen (§ 15 Abs. 3 Polizeiverordnung). Bei später eingereichten Anträgen erfolgt keine Genehmigung.

Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten:

- Anschrift des Antragstellers
- Veranstaltungsgrund
- Datum und Uhrzeit (von - bis)
- Lagerfeuergröße
- Angabe, was verbrannt werden soll
- Veranstaltungsort (genaue Anschrift oder Flurstücksangabe)
- Angabe des Grundstückseigentümers (Falls Sie nicht selbst Eigentümer sind, bitte die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorlegen.)

Zur Beantragung können Sie auch das Formular der Stadtverwaltung Dohna nutzen, welches Sie unter www.stadt-dohna.de finden.

Dem Antrag sind ein Lageplan sowie ein Foto beizufügen, auf dem der Standort des Feuers ersichtlich ist (Markierung auf dem Lageplan)!

Gemäß § 15 Abs. 5 der Polizeiverordnung behält sich die Stadtverwaltung Dohna vor, eine entsprechende Kontrolle (Feuerstättenschau) durchzuführen; insbesondere bei einem offenen Feuer ab einer Größe von mehr als 2 m x 2 m bzw. einer Höhe von mehr als 2 m.

Auf Flächen, die nicht zum öffentlichen Bereich gehören (private Grundstücke), ist das Grillen mit handelsüblichen Grillgeräten und Brennstoffen sowie die Benutzung von Gartenkaminen, Holzbrennöfen, Feuerkörben und -schalen ohne Genehmigung gestattet (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 2 der Polizeiverordnung).

Beim Abbrennen von Feuern jeglicher Art ist stets darauf zu achten, dass erhebliche Rauch- und Geruchsbelästigungen der Anwohner vermieden werden.

Zum Abbrennen ist nur trockenes, unbehandeltes Holz (Ast-, Spalt- und Schnittholz) zu verwenden. Das Verbrennen von Abfällen,- Wiesen-, Garten- und Siedlergut (wie Reisig und Laub) ist verboten.

Informationen zur Entsorgung von Grünschnitt können Sie in Ihrem Abfallkalender nachlesen.

*Ihr Ordnungsamt
der Stadtverwaltung Dohna*

Deckenbauarbeiten an der Kreisstraße 8770

Voraussichtlich im Zeitraum **vom 11.06. bis 15.06.2019** erfolgen **Asphaltarbeiten auf der Kreisstraße zwischen Köttewitz und der S 176 (Eulmühle)**. Dabei wird die Asphaltdeckschicht auf zwei voneinander getrennten Abschnitten erneuert. Der erste Abschnitt beginnt an der S 176 und endet nach ca. 650 m am Belagswechsel zur Autobahnüberführung. Der zweite Abschnitt beginnt westl. der Autobahn am Belagswechsel und endet in Köttewitz am Knoten mit der K 8763. Die Maßnahmen sind notwendig, da die Oberfläche keine ausreichende Griffigkeit mehr aufweist. Die Arbeiten an beiden Abschnitten werden unter Vollsperrung des Verkehrs und zeitgleich durchgeführt. Die Umleitung wird über das Stadtgebiet Pirna ausgewiesen. Die Sicherstellung des Schülerverkehrs zwischen Krebs und Meusegast bzw. Krebs und Pirna erfolgt in dieser Zeit durch ein Taxiunternehmen. Hierfür werden die größten Schäden an der kommunalen Straße „Am Kaiserberg“ beseitigt und für die Dauer der Baumaßnahme für Anlieger frei gegeben. Für Fragen steht Ihnen das Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Verfügung.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal



Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal erscheint monatlich.

- Herausgeber: Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal, Am Markt 11, 01809 Dohna
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Die Bürgermeister der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
vertreten durch den Geschäftsführer, ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Stadt Dohna informiert über die Fertigstellung unten aufgeführter Maßnahme:



**Brücken in die
Zukunft**

Koordiniert durch das Sächsische
Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft

Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Vorhabensträger: Stadt Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna
Vorhabensort: Burgstraße 12 a, 01809 Dohna
Maßnahme: Erneuerung und Modernisierung der Elektroinstallation (Leitungen, Schalter und Lampen) in den Räumen der Bibliothek.

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung in der Gemarkung Dohna am Flurstück 535 gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO v. 06.07.2011

In der Gemarkung Dohna wurden an den in der Ankündigung des Grenztermins vom 26.02.2019 genannten Flurstücken 527, 534, 535, 536, 538/2, 539/1 Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt.

Dabei wurden folgende Amtshandlungen vorgenommen:

- Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen (§ 16 SächsVermKatG)
- Aussetzen der Abmarkung (§17 SächsVermKatG in Verbindung mit §16 SächsVermKatGDVO)
- Grenzfeststellung zur erstmaligen Festlegung von Flurstücksgrenzen

Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKat) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).

Allen betroffenen Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ergebnisse liegen ab **dem 12.04.2019 in den Geschäftsräumen – Rosenstraße 3 in 01796 Pirna in der Zeit von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr** zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 17 Abs. (1) Satz 5 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab **dem 20.05.2019** als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung stellen Verwaltungsakte dar, gegen die Sie innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Wiedner (ÖbV)

Bürgermeistersprechstunde April und Mai

Die nächsten Bürgermeistersprechstunden finden am **23.04.2019 und 28.05.2019** zwischen **15:00 Uhr und 18:00 Uhr** statt.

Schließtage

Kindertageseinrichtungen/Hort Dohna

Bitte beachten Sie die Schließtage* der Kindertageseinrichtungen ab Februar 2019:

Kinderhaus Bummi:

31.05.2019

Kindergarten „Zwergenburg“:

18.04.2019

31.05.2019

Kindergarten „am Fuchsbau“:

31.05.2019

Hort Dohna Reppchen- und Burgstraße

31.05.2019

(* Die vollständige Auflistung aller Schließtage 2019 in den Kindertageseinrichtungen/Hort erschien in der Ausgabe 01/2019.)

Abfallentsorgung

Termine: lt. Abfallkalender ZAOE zur Annahme von

Mobile Schadstoffannahme:

Fr., 12.04.2019

09:00 – 09:30 Uhr OT Röhrsdorf

Annahmeplatz: Am Landgut (Parkplatz SBB)

Mi., 24.04.2019

13:00 – 14:00 Uhr Dohna

Annahmeplatz: Am Markt 3

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Service-Nr.: 0351 40404-50

Gemeinde Müglitztal

Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Sekretariat

Montag 08:30 – 12:00 Uhr

Dienstag 14:30 – 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 15:30 Uhr

Freitag geschlossen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Bürgermeister

Di.: 15:00 – 18:00 Uhr

Telefonverzeichnis

Sachgebiet

Bürgermeister

Telefonnummer

035027 5773

0162 2861556

(Diensthandy)

035027 5771

Sekretariat

Fax

035027 5439

Gewerbe/Ordnungswidrigkeiten

03529 5636-22

Brandschutz und Verkehrsrecht	03529 5636-24
Bauverwaltung	
Stadtverwaltung Dohna	
Stadtplanung/Tiefbau	03529 5636-61
Hochbau I	03529 5636-63
Hochbau II	03529 5636-64
SB Kindertagesstätten/Jugend	
Müglitztal	03529 5636-32
Friedensrichter	
Herr Prof.-Dr. Jörn Krimmling	035206 30110

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Beschlüsse der 51. Sitzung des Gemeinderates vom 06.03.2019

Beschluss: 51-1/2019

Der Gemeinderat berät und beschließt die Bestätigung der Planungsunterlagen als Grundlage zur Erarbeitung einer Abwägung zum 1. Entwurf im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom 06.03.2019 und der Änderung der ID 211 in ein Mischbaugebiet.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 10; JA-Stimmen: 10; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 51-2/2019

Der Gemeinderat berät und beschließt die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen in einem 2. Entwurf im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in den Ortsteilen der Gemeinde Müglitztal mit Stand vom 06.03.2019 mit der Änderung der ID 211 in Mischbaugebiet.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 10; JA-Stimmen: 10; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 51-3/2019

Der Gemeinderat berät und beschließt die Vergabe der Planungsleistung „Erstellung einer Abwasserkalkulation, Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2013 bis 2017 und für das Jahr 2018, sowie Vorkalkulation für einen ab dem Jahr 2019 beginnenden Kalkulationszeitraum“ an die Firma MAZARS auf Grundlage des vorliegenden Angebots vom 17.01.2019.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 10; JA-Stimmen: 10; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 51-4/2019

Der Gemeinderat berät und beschließt folgende Verfahrensweise im Rahmen der Baumaßnahmen in den Sommerferien in der Grundschule Mühlbach:

- Der Baubeginn der Sanierungsarbeiten wird auf dem 24.06.2019 festgelegt (2 Wochen vor den Schulferien).
- Der Unterricht in den 2 Wochen vor den Schulferien (24.06. – 03.07.2019) findet in der Schulsporthalle (2 Klassen) und dem Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Ortswehr Mühlbach (2 Klassen) statt.
- Das Mittagessen für alle Klassen wird in Assiettenform durch die Firma Gometta geliefert. Ort der Esseneinnahme für alle Klassen ist die Ortsfeuerwehr Mühlbach.
- Die Ferienspiele für die Kinder des Hortes Mühlbach in den Sommerferien erfolgt im Hort Dohna, Reppchenstraße 10, 01809 Dohna. Ein entsprechendes Angebot für die Durchführung der Ferienspiele wurde durch die Stadt Dohna der Gemeinde Müglitztal unterbreitet.
- Die Hortleiter der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal (Frau Jachmann, Frau Ermer) erarbeiten ein gemeinsames Ferienspielkonzept.
- Für die Mitbenutzung des Hortes in Dohna werden durch die Stadt Dohna keine Kosten erhoben.
- Das Personal des Hortes Mühlbach wird für die Zeit der Ferienspiele im Hort Dohna eingesetzt.

- Durch den Bürgermeister werden im Rahmen eines Elternbriefes die Eltern zu den baulichen Einschränkungen und Ersatzmaßnahmen informiert.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 10; JA-Stimmen: 10; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 51-5/2019

Die Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Hausnummer wurde abgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 10; JA-Stimmen: 10; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 51-6/2019

Der Gemeinderat berät und beschließt den Verkauf eines LKW Kippers (Modell MULTICAR M26) an den Höchstbietenden „Firma freie KFZ- Werkstatt Henschel Gerstel GbR“, in Keppgrundstr. 7, 01259 Dresden, gemäß dem Angebot vom 22.02.2019.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 10; JA-Stimmen: 10; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 51-7/2019

Der Gemeinderat berät und beschließt den Verkauf eines KFZ Löschfahrzeuges Robur (Modell Robur LF 8) an den Höchstbietenden Herrn Roj Hunar Jamal, wohnhaft Färberstr. 6, 09111 Chemnitz, gemäß dem Angebot vom 26.02.2019.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 10; JA-Stimmen: 10; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 51-8/2019

Der Gemeinderat berät und beschließt die Übertragung der Haushaltsreste aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 gemäß Anlage *Abstimmungsergebnis: Anwesend: 10; JA-Stimmen: 10; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0*

Die Anlage kann im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Müglitztal eingesehen werden.

Aufgrund formeller Fehler erfolgt folgende Veröffentlichung des nunmehr berichtigten Beschlusses.

Beschluss: 50-9/2019

Der Gemeinderat berät und beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Fläche des Flurstücks 53/15 der Gemarkung Maxen mit einer Größe von ca. 385 qm zum Preis für 75 Euro pro qm nach Aufmaß für den Anteil Baufläche und mit 9,00 Euro/qm nach Aufmaß für den Anteil Grünfläche (vorläufiger Kaufpreis) zuzüglich der Kosten für Notar, Grundbuch und Vermessung an Herrn Jens Nitzsche.

Der Bestellung von Pfandrechten zwecks Kaufpreiszahlung und zu tätige Investitionen auf dem Kaufgegenstand vor Eigentumsübergang wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird beauftragt die notwendigen Maßnahmen für den Verkauf des Flurstückes einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 9; JA-Stimmen: 9; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Aufgrund formeller Fehler erfolgt, basierend auf den Hinweisen des Landratsamtes Sächsische Schweiz- Osterzgebirge, folgende Veröffentlichung der nunmehr berichtigten Satzung der Gemeinde Müglitztal über die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern bei Wahlen und Entscheiden:

Gemeinde Müglitztal

Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Müglitztal über die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern bei Wahlen und Entscheiden

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Artikel 1 Einfügen als § 2 Absatz (6)	Mitglieder des Wahlausschusses
---------------------------------------	--------------------------------

Artikel 2 Einfügen in § 2 Absatz (1)	Mitglieder Wahlvorstände mit Briefwahlfunktion
Artikel 3 Einfügen als § 2 Absatz (7)	Nutzung des Privat-PKW zum Transport von Wahlkisten/Unterlagen
Artikel 4 Einfügen als § 2 Absatz (8)	Nutzung des Mobiltelefons
Artikel 5 Inkrafttreten	

Aufgrund des § 4 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in Verbindung mit § 11 Kommunalwahlgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298)) hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal am 10.07.2013 mit Beschluss-Nr. 39/4/2013 die Satzung der Gemeinde Müglitztal über die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern bei Wahlen und Entscheiden, geändert durch 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Müglitztal über die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern vom 22.01.2014, Beschlussnummer 43-1/2013, hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal am 26.06.2018 mit Beschlussnummer 40-5/2018 die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Müglitztal über die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern bei Wahlen und Entscheiden beschlossen.

Artikel 1

Einfügen als § 2 Absatz (6) der Satzung der Gemeinde Müglitztal über die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern bei Wahlen und Entscheiden

Mitglieder des Wahlausschusses

- Bei Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Müglitztal findet der § 21 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung keine Anwendung, da die Wahltermine zur Bürgermeisterwahl in der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal nicht identisch sind.
- Durch die Gemeinde Müglitztal ist gemäß § 21 Absatz 1 Kommunalwahlordnung ein Wahlausschuss zu wählen.
- Mitglieder des Gemeindevahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung:

Vorsitzender	15,00 EUR
Beisitzer	10,00 EUR

Artikel 2

Einfügen in § 2 Absatz (1) der Satzung der Gemeinde Müglitztal über die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern bei Wahlen und Entscheiden

Mitglieder Wahlvorstände mit Briefwahlfunktion

- Gemäß § 10 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz werden bei der Bürgermeisterwahl die Ergebnisse der Briefwahl durch den Wahlvorstand des Wahlbezirkes 002, Feuerwehrgerätehaus Mühlbach festgestellt.
- Die Mitglieder dieses Wahlvorstandes, die gleichzeitig die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahrnehmen, erhalten eine höhere Aufwandsentschädigung als Wahlvorstände gemäß § 2 Absatz 1 (allgemeiner Wahlbezirk).

Vorsteher/in	50,00 EUR
Stellvertreter/in	40,00 EUR
Schriftführer/in	40,00 EUR
Beisitzer/in	40,00 EUR
Hilfskräfte	20,00 EUR

Artikel 3

Einfügen als § 2 Absatz (7) der Satzung der Gemeinde Müglitztal über die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern bei Wahlen und Entscheiden

Nutzung des Privat-PKW zum Transport von Wahlkisten/Unterlagen

„Zuschlag in Höhe von 5,00 € für ein Wahlvorstandsmitglied bei einem Transport der Wahlkisten/Wahlunterlagen in Abstimmung mit der Wahlbehörde. Ausgenommen von der Regelung sind Mit-

arbeiter der Gemeinde Müglitztal. Da erfolgt die Abrechnung der Kilometer über das Fahrtenbuch, basierend auf dem Sächsischen Reisekostengesetz.“

Artikel 4
Einfügen als § 2 Absatz (8), der Satzung
der Gemeinde Müglitztal über die ehrenamtliche
Tätigkeit von Wahlhelfer bei Wahlen
und Entscheiden

Nutzung des Mobiltelefons

„Zuschlag in Höhe von 5,00 € für Wahlvorstandsmitglieder (Wahlvorstand, stellv. Wahlvorstand, Schriftführer) für die Nutzung des eigenen Funktelefons am Wahltag in Abstimmung mit der Wahlbehörde.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Müglitztal über die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern bei Wahlen und Entscheiden tritt rückwirkend zum 01.05.2018 in Kraft.

Müglitztal, 27.06.2018



Michael Neumann

1. Stellvertreter des Bürgermeisters



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Müglitztal, 27.06.2018

Gemeinde Müglitztal



1. Stellvertreter des Bürgermeisters



SATZUNG
der Gemeinde Müglitztal
über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten

- Verwaltungskostensatzung -

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Artikel 1 Anwendungsbereich

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Artikel 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

Artikel 4 Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit

Artikel 5 Sonstiges

Artikel 6 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsens (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert, hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal am 25.07.2018 (Beschluss Nr. 42-2/2018), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kosten (Gebühren und Auslagen) in Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Müglitztal für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Pflichtaufgaben ohne Weisung und freiwillige Aufgaben).

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde Müglitztal erhebt für die Tätigkeiten, die sie in Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit in weisungsfreien Angelegenheiten vornimmt (Amtshandlungen), Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Gemeinde Müglitztal bleiben hiervon unberührt. Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

(2) Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die als Gegenleistung für eine den Einzelnen betreffende und von diesem veranlasste oder in dessen Interesse vorgenommene Amtshandlung erhoben wird.

(3) Die Amtshandlungen sind alle Leistungen der Gemeinde Müglitztal kraft öffentlichen Rechts mit Außenwirkung. Sie können Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge sein. Verwaltungsinterne Handlungen sind nicht kostenfähig. (Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Gemeinde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

Artikel 3

Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, welches Anlage dieser Satzung ist.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach dem im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr nach § 25 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 SächsVwKG erhoben. Ergänzend ist § 6 Absatz 1 SächsVwKG heranzuziehen.

Artikel 4

Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit

Erscheint aus Gründen der Billigkeit oder wegen eines besonderen öffentlichen Interesses, unter Beachtung der Haushaltsgrund-

Aufgrund formeller Fehler erfolgt, basierend auf den Hinweisen des Landratsamtes Sächsische Schweiz- Osterzgebirge, folgende Veröffentlichung der nunmehr berichtigten Verwaltungskostensatzung:

sätze, die Erhebung von Kosten nicht geboten und zweckmäßig, kann von der Erhebung von Kosten im Einzelfall abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister, soweit nach der Gebührenhöhe nicht der Gemeinderat entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Müglitztal zuständig ist.

Artikel 5 Sonstiges

In § 25 Absatz 2 Sächs. VwKG genannten Bestimmungen finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Gemeinde Müglitztal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 27. Juni 2001 (Beschluss NR.23-2/2001)
- Kostenverzeichnis zur Kostensatzung der Gemeinde Müglitztal vom 27. Juni 2001
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Müglitztal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren über Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 25. Februar 2004
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Müglitztal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren über Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 30. Juni 2004

Müglitztal, der 26.07.2018




Michael Neumann
1. Stellv. Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Müglitztal, der 26.07.2018




Michael Neumann
1. Stellv. Bürgermeister

Anlage 1 - Kostenverzeichnis

zu Artikel 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Müglitztal

Lfd. Nr.	Aufgabe	Verwaltungsgebühr
1.	Gebühren für Allgemeine Amtshandlungen	
1.1.	Amtliche Beglaubigungen	
1.1.1.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	7,30 EUR
1.1.2.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, Zeugnisse usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original	
1.1.2.1.	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind, jede 1. Seite des Dokuments · jede weitere Seite	7,30 EUR 1,10 EUR
1.1.2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, welche die Behörde selbst hergestellt hat, jede 1. Seite des Dokuments 7,30 € · jede weitere Seite	7,30 EUR 1,10 EUR
1.1.2.3.	in nicht von den Tarifstellen 1.1.2.1. und 1.1.2.2. erfassten Fällen, jede 1. Seite des Dokuments 7,30 € · jede weitere Seite	7,30 EUR 1,10 EUR
1.1.3.	Ersatzbeschaffung von abhanden gekommenen Schülersausweisen, pro Ausweis	7,30 EUR
1.2.	Erteilung einer Bescheinigung, sofern nicht gesondert geregelt (Kita-Bescheinigungen, auch Zweit- und Mehrfertigungen)	7,30 EUR
1.3.	Erteilung von Schulbescheinigungen und Zeugnissen; Nachweis über zurückliegende Schulbesuche	7,30 EUR
1.4.	Genehmigungen	
1.4.1.	Genehmigungen auf Grund gesetzlicher und gemeindlicher Bestimmungen, sofern nicht gesondert geregelt	237,20 EUR
1.4.2.	Nachträgliche Auflagen, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	202,00 EUR
1.4.3.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	39,60 EUR
1.4.4.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	26,40 EUR
1.5.	Erteilung von Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz hinausgehen	224,00 EUR
1.6.	Einsichtsgewährung in Akten	
1.6.1.	Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	21,90 EUR
1.6.2.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	101,80 EUR

1.7.	Aufnahme einer Niederschrift (außer Widerspruchsverfahren), je Stunde	43,70 EUR
1.8.	Abschriften aus Akten, die auf Antrag erteilt werden, sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien - hergestellt wurden	21,90 EUR
1.9.	Abgabe von Satzungen, Pläne, Verzeichnisse u.a. mehrseitige Dokumente, je Seite s/w A4, andere Größen nach Aufwand/Auslagen	0,80 EUR
2.	Gebühren für Amtshandlungen im Aufgabenbereich Allgemeine Verwaltung	
2.1.	Genehmigung von offenen Feuern gemäß § 15 Polizeiverordnung der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal	21,90 EUR
2.2.	Genehmigung für die Verwendung des Müglitztaler Gemeindewappens (zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung nicht vorhanden)	79,10 EUR
2.3.	Zulassung von Ausnahmen zur Nachtruhe nach § 8 Polizeiverordnung der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal	14,60 EUR
2.4.	Genehmigungen nach § 15b Polizeiverordnung der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal „Böllergenehmigung“	36,40 EUR
2.5.	Sonstige Ausnahmegenehmigungen nach § 25 Polizeiverordnung der Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal	21,90 EUR
2.6.	Gebühren für Amtshandlungen im Feuerwehrbereich	65,50 EUR
3.	Gebühren für Amtshandlungen im Steuerbereich	
3.1.	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	7,30 EUR
3.2.	Neuerwerb einer Hundemarke (bei Anmeldung und bei Verlust)	7,30 EUR
4.	Gebühren für Amtshandlungen im Liegenschaftsbereich	
4.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch	8,80 EUR
4.2.	Vermögensverwaltung	
4.2.1.	Pfandentlastungsgenehmigung, Belastungsgenehmigung und tatsächliche Grundbuchbelastung, Löschungsbewilligung, Rangänderungsgenehmigung	17,60 EUR
4.2.2.	Erschließungsbescheinigungen, bis zu 3 Ausfertigungen	26,40 EUR
4.3.	Vergabe von Hausnummern (je Gebäude)	13,20 EUR
5.	Gebühren für Amtshandlungen im Baubereich	
5.1.	Aufgabengenehmigung: Bearbeitung der Anträge zur Aufgrabung · erneute Abnahme durch Auftreten von Mängeln	43,70 EUR 21,90 EUR

5.2.	Bescheinigungen über Absetzung von Maßnahmen im Sanierungsgebiet gem. Einkommenssteuergesetz	210,80 EUR
5.3.	Auskunft zum Eigentum von Flurstücken	13,20 EUR
6.	Gebühren für Amtshandlungen im Bereich Abwasserbeseitigung	
6.1.	Genehmigung für die Herstellung der Anlage gem. § 13 Abwassersatzung	65,90 EUR
6.2.	Indirekteinleitgenehmigung	65,90 EUR
7.	Gebühren für Amtshandlungen der Wohngeldstelle	
7.1.	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins	21,90 EUR
8.	Gebühren für Amtshandlungen im Aufgabenbereich Ordnungsangelegenheiten	
8.1.	Aufbewahrung von Fundsachen einschl. Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1.1.	bei Sachwerten	
	bis 25,00 €	7,30 EUR
	bis 500,00 €	21,90 EUR
	für jede weitere 500,00 €	21,90 EUR
8.1.2.	bei Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln 3 % des Wertes zzgl. ausgewiesene Verwaltungsgebühr	7,30 EUR
8.1.3.	bei Tieren die Unterbringungskosten im Tierheim, zzgl. ausgewiesene Verwaltungsgebühr	43,70 EUR
8.2.	Ausstellung einer Bescheinigung des Fundbüros für Versicherungen	11,00 EUR
8.3.	Ausstellung einer Sondernutzungserlaubnis gem. Sondernutzungssatzung der Gemeinde Müglitztal	65,50 EUR
9.	Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
9.1.	Kopien	
9.1.1.	schwarz/weiß, A4 je Seite	0,80 EUR
9.1.2.	schwarz/weiß A3, je Seite	1,10 EUR
9.1.3.	Farbkopie, A4, je Seite	1,50 EUR
9.1.4.	Farbkopie, A3, je Seite	2,20 EUR
9.2.	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form (Scan), je Seite	1,50 EUR
9.3.	Kopien aus festgebundenen Schriften A4, je Seite	4,40 EUR
10.	Bei Einzugsermächtigungen, wenn Rückbuchungen bereits eingezogener Beträge erfolgt	7,30 EUR

Es findet am **24.04.2019** eine **Sondersitzung des Gemeinderates** statt. Die nächste Sitzung des **Gemeinderates** findet am **15.05.2019 um 19:00 Uhr** im **Besprechungsraum** des **Gemeindeamts, Schulstraße 18** in **Müglitztal OT Weesenstein** statt. Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Bekanntmachung der Stadtverwaltung Dohna

**Das Wahlamt
ist am Ostermontag, dem 22.04.2019,
von 12:00 bis 18:00 Uhr
geöffnet.**

Dohna, 27.03.2019




Dr. Ralf Müller
Bürgermeister Stadt Dohna
Vors. d. Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal

Bekanntmachung

Die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschuss zur
**Zulassung der Wahlvorschläge zum Gemeinderat
Müglitztal** findet statt am

23.04.2019 um 18:00 Uhr

im Ratssaal der Stadtverwaltung Dohna, Am Markt 10/11,
01809 Dohna

Dohna, 12.04.2019



Tilo Werner
Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 26. Mai 2019 zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen

- Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen der Wahlbezirke der **Gemeinde Müglitztal** wird für Wahlberechtigte in der Zeit vom **06. bis 10. Mai 2019** an Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag	von 08:30 bis 12:00 Uhr

 in der Stadt Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Zi. A 001, A 002, B 003 – barrierefrei – für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt Dohna bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

- Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahme, spätestens am 10.05.2019 bis 12:00 Uhr, bei der erfüllenden Gemeinde, Stadt Dohna, Wahlamt, Am Markt 10/11, 01809 Dohna einen schriftlichen Berichtigungsantrag stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung**.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
- Wer einen **Wahlschein**
 - zur Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
 - zu den Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde/Stadt
 - oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
 - In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte. Das Gleiche gilt für Wahlberechtigte, die aus einem durch sie nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind.
 - Nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
 - das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder

- c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren/Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr** bei der Stadt Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Zi. A 001, A 002, B 003 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (03529 563699) oder E-Mail (wahlen@stadt-dohna.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung (Antragstellung über die Homepage der Stadt Dohna: www.stadt-dohna.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr bei der Stadt Dohna, unter vorstehender Anschrift, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die **Europawahl** erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen weißlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Wahlberechtigten erhalten für die **Kommunalwahlen**

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat,
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist Gelegenheit gegeben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann. Es ist sichergestellt, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Gemeindebehörde abgegeben oder gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

7. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend DSGVO genannt) über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten:

I.

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und dem § 13 Absatz 2 sowie § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Stadt Dohna führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

II.

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

III.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna.

IV.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheines ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter, Herr Thomas Obst, Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schlosshof 2/4, 01796 Pirna, für die Kommunalwahlen das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schlosshof 2/4, 01796 Pirna, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

V.

Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

VI.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO)

VII.

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Dohna, 12.04.2019




Dr. Ralf Müller
Bürgermeister Stadt Dohna, als erfüllende Gemeinde
im Namen der Gemeinde Müglitztal

Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Abfallentsorgung

Termine: lt. Abfallkalender ZAOE zur Annahme von

Mobile Schadstoffannahme:

Mi., 17.04.2019

14:30 – 15:00 Uhr OT Maxen

Annahmeplatz: Maxener Str. 19 (Buswendeplatz)

15:15 – 15:45 Uhr OT Mühlbach

Annahmeplatz: Müglitztalstr. 18 (Parkplatz am Bahnhof)

16:00 – 17:00 Uhr OT Burkhardswalde

Annahmeplatz: Burkhardswalder Str. 43 (Dorfplatz)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Service-Nr. 0351 40404-50.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

Europawahl am 26. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
vom 23. bis 26. Mai 2019 findet in der Europäischen Union die Neunte Direktwahl des Europäischen Parlaments statt, in Deutschland am Sonntag, den 26. Mai 2019.

Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten, die in Deutschland wohnen, können entweder in Ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat Deutschland an der Europawahl teilnehmen. Jeder darf aber nur einmal wählen.

Für die Wahlteilnahme in Deutschland müssen Sie sich in das Wählerverzeichnis Ihrer deutschen Wohnsitz-Gemeinde eintragen lassen. Sie erhalten dann auch in Zukunft automatisch hier ihre Wahlbenachrichtigung für die künftigen Europawahlen.

Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen Sie im Rathaus ihres Wohnorts

bis spätestens zum 5. Mai 2019 (Sonntag)

einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Den Antrag können Sie auch per Post an die Gemeinde senden. (Bitte beachten Sie die allgemeinen Öffnungszeiten und Postlaufzeiten!)

Das Formular und ein Merkblatt erhalten Sie unter www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/unionsbuerger.html.

oder bei Ihrer örtlichen Gemeindeverwaltung.

Weitere Informationen zur Wahlteilnahme erhalten Sie in allen Amtssprachen der EU unter www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany.

European Elections on 26 May 2019

To whom it may concern.

The 9th direct elections to the European Parliament are being held in the EU on 23–26 May 2019. In Germany, these elections will take place on Sunday, 26 May 2019.

Union citizens from other EU Member States who live in Germany may vote in either their home Member State or in Germany as their Member State of residence, but everyone may only vote once.

To vote in Germany, you must be registered in your place of residence in Germany. Once registered, you will automatically be notified of future European elections.

To register, you must apply at the town or city hall of your place of residence

by Sunday, 5 May 2019 at the latest.

You may also register by mail to the municipality of your place of residence. (Please note the official opening hours and time needed for mail delivery!).

For a registration form and information sheet, please visit www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/unionsbuerger.html or your municipal administration.

You will find more information about voting in all the official EU languages at www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany.

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Dohna - Müglitztal

Die nächste Sitzung des **Verwaltungsgemeinschaftsausschusses** findet am **24.04.2018** in der **Gemeindeverwaltung Müglitztal, Schulstraße 18** in **Weesenstein** um **18:30 Uhr** statt.

Neues aus der Stadt Dohna

Jubilare

*Der Bürgermeister gratuliert
allen Bürgerinnen und Bürgern,
die im April Geburtstag haben.*

Datenschutz – Keine Jubilare mehr im Lokalanzeiger

Aufgrund der neuen Datenschutz-Grundverordnung, die seit 25. Mai in Kraft ist, werden die Stadt Dohna und die Gemeinde Müglitztal vorerst keine Geburtstage von Senioren mehr im „Lokalanzeiger“ veröffentlichen.

Kirchliche Nachrichten

Freie evangelische Gemeinde (FeG) Dohna

Pestalozzistraße 20, 01809 Dohna

Telefon: Fam. Mauer - 035053 48532

Fam. Schilling - 03529 519756

E-Mail: info@dohna.feg.de

Homepage: www.dohna.feg.de

Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag 10:00 Uhr - Gottesdienst und Kindertreff

Mittwoch 19:30 Uhr - Bibelgespräch

Freitag 19:00 Uhr - Jugendkreis mit der Baptistengemeinde Heidenau in der Waldstr. 16

An jedem dritten Dienstag im Monat trifft sich der Frauenkreis, an jedem dritten Mittwoch die Männerrunde. Beide Veranstaltungen beginnen jeweils um 19:30 Uhr.

Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna- Burkhardswalde und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maxen

Unsere Gottesdienste vom 14. April bis 12. Mai 2019

14. April – Sonntag Palmarum

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht mit Herrn Köhler

Burkhardswalde: 10.00 Uhr Familiengottesdienst mit Kindermusikprojekt

15. - 17. April – Passionsandachten

Burkhardswalde: 21.00 Uhr Passionsandachten

18. April – Gründonnerstag

Dohna: 19.30 Uhr Abendmahlsandacht

19. April – Karfreitag

Burkhardswalde: 10.00 Uhr Abendmahls-gottesdienst mit Pfr. i. R. Röthig

Weesenstein: 15.00 Uhr Abendmahlsandacht zur Sterbestunde Jesu

Maxen: 10.00 Uhr Abendmahls-gottesdienst

Dohna: 15.00 Uhr Kirchenmusik zur Sterbestunde Jesu

21. April – Ostersonntag – Tag der Auferstehung des Herrn

Burkhardswalde: 5.30 Uhr Osternacht mit Pfr. Lehnert, anschl. Osterfrühstück

9.30 Uhr Festgottesdienst mit Pfr. Lehnert, mit Feier des Heiligen Abendmahls

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht mit Herrn Thiem

Dohna: 5.30 Uhr Feier der Osternacht in der Kirche

6.30 Uhr Osterfrühstück im Gemeindehaus

9.30 Uhr Festgottesdienst mit Sup. i. R. Noth, mit Feier des Heiligen Abendmahls

22. April – Ostermontag

Maxen: 10.00 Uhr Festgottesdienst

28. April – Sonntag Quasimodogeniti

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht mit Frau Dr. Gnoyke

Dohna: 9.00 Uhr Gottesdienst

5. Mai – Sonntag Misericordias Domini

Burkhardswalde: 10.30 Uhr Gottesdienst

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht mit Herrn Sorge

Dohna: 9.00 Uhr Gottesdienst

12. Mai – Sonntag Jubilare

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht mit Herrn Schildbach

Dohna: 10.00 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation mit Feier des Heiligen Abendmahls und Kindergottesdienst

Öffnungszeiten und Bankverbindungen der Pfarrämter

Ev.-Luth. Pfarramt Heidenau

Rathausstr. 6, 01809 Heidenau
 Telefon: 03529 517864
 Fax: 03529 528814
 www.kirche-heidenau-dohna-burkhardswalde.de
 (www.kirche-hdb.de)

E-Mail: kg.heidenau@evlks.de

Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr

Bankverbindung: Kassenverwaltung Pirna, KD-Bank-LKG Sachsen,
 IBAN DE 333 506 0190 1617 2090 19, BIC: GENO DE D1 DKD,
 Verw-Zweck: RT 2661...

Ev.-Luth. Pfarrbüro Burkhardswalde

Nr. 20, OT Burkhardswalde, 01809 Müglitztal,
 Tel./Fax: 035027 5325,
 E-Mail: kg.burkhardswalde-weesenstein@evlks.de

Öffnungszeiten: dienstags 13.00 - 18.00 Uhr
 donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung siehe Heidenau

Ev.-Luth. Pfarrbüro Dohna

Pfarrstr. 1, 01809 Dohna, Tel.: 03529 516670, Fax: 03529 528814,
 www.kirche-hdb.de, E-Mail: kg.dohna@evlks.de

Öffnungszeiten: montags 9.00 - 12.00 Uhr
 dienstags 14.00 - 18.00 Uhr
 donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung siehe Heidenau

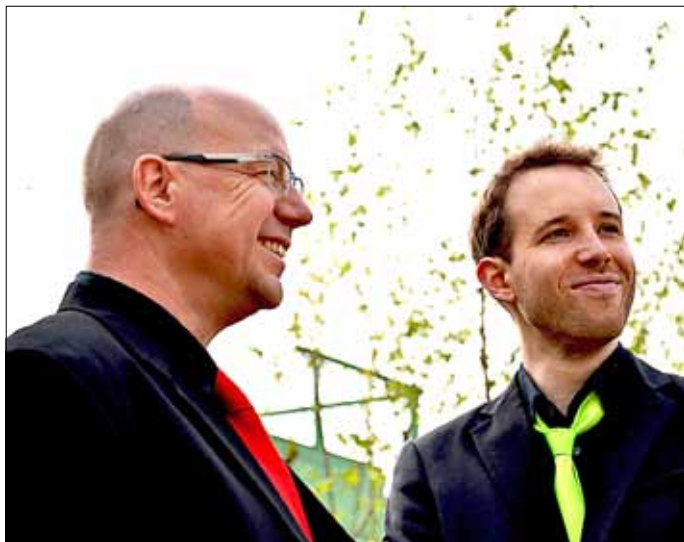
Ev.-Luth. Pfarramt Maxen

Maxener Str. 41, OT Maxen, 01809 Müglitztal,
 E-Mail: kg.maxen@evlks.de, www.kirchgemeinde-maxen.jimdo.com
 Telefon: 035206 21402, Fax: 035206 **391414**

geöffnet: donnerstags 16.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung: Kassenverwaltung Pirna,
 KD-Bank-LKG Sachsen, IBAN DE 333 506 0190 1617 2090 19,
 BIC: GENO DE D1 DKD, Verw.Zw.: RT 2635...

Heidenauer Musikknacht am 26. April



Zur Heidenauer Musikknacht am 26. April musizieren in der Christuskirche Heidenau in der Zeit von 19 bis 23 Uhr „BirdhouseJazz“. Neben der Musik wird für das leibliche Wohl gesorgt. Der Eintritt ist frei.

Festliche Orgelmusik an der Hermann-Eule-Orgel in Dohna am 5. Mai



In diesem Jahr wird die Reihe der Orgelkonzerte fortgeführt. Am **Sonntag, 5. Mai, 18.00 Uhr** spielen an der Orgel unser Kantor Vitali Aleshkevich und Studenten der Kirchenmusikhochschule Dresden. Der Eintritt ist frei, wir bitten um eine Spende.

Eckstein Gemeinde Dohna (Ev. Freikirche)

Begegnungszentrum Burg Dohna, Pfarrstr. 6, 01809 Dohna
 Gemeindeleiter: Pastor Carsten Holey
 Büroöffnungszeiten: Dienstag & Donnerstag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Telefon/Fax: 03529 510312 / 502446
 E-Mail: info@eckstein-dohna.de
 Homepage: www.eckstein-gemeinde.de

Beratung und Begleitung für Einzelne, Familien und Paare
 Petra Holey (Familientherapeutin) 03529 502448
 E-Mail: p.holey@familientherapie-dohna.de – Termine nach Vereinbarung

Vermietung des Burggeländes und der Gebäude:
 Kontakt über Karl-Heinz Knobloch 0152 29587633

Royal Rangers (christliche Pfadfinder)-Kontakt und Information:
 Petra Börner 01525 3884615, petravilla_g@yahoo.de

Stammtreffen der Royal Rangers:
 Samstag, 27.04.2019, 9.30 Uhr Burg Dohna
 Samstag, 25.05.2019, Zeit und Ort bitte erfragen

Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst
 Dienstag 19.30 Uhr Hauskreise in Pirna, Heidenau und Dohna
 Freitag 19.00 Uhr vierzehntägig Jugendhauskreis True Chance

Gottesdienste in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röhrsdorf/Lockwitz

Anschrift:
 Ev.-Luth. Pfarramt u. Friedhofsverwaltung
 Tögelstr. 1, 01257 Dresden
 Tel.: 0351 2840302
 Fax: 0351 2720445

Unsere Gottesdienste vom 12.04.2019 bis 10.05.2019

14. April – Palmarum
 10:00 Uhr Lockwitz Musik aus und mit der Gemeinde: Jesus zieht in Jerusalem ein, Gottesdienst mit Pfr. i. R. Schneider und Pfrn. Hinze

19. April – Karfreitag

10:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst und Abendmahl mit Pfrn. Reinköster

15:00 Uhr Röhrsdorf Gottesdienst und Abendmahl mit Pfrn. Reinköster

21. April – Ostersonntag

06:00 Uhr Lockwitz Friedhof, Osterläuten und Posaunenblasen

08:30 Uhr Röhrsdorf Posaunenblasen

09:30 Uhr Lockwitz Posaunenblasen

10:00 Uhr Lockwitz Familiengottesdienst mit Taufen, Pfrn. Hinze

22. April – Ostermontag

10:00 Uhr Röhrsdorf Gottesdienst im Schloss mit Pfrn. Hinze

28. April – Quasimodogeniti

10:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst mit dem Posaunenchor, Lektor Neumann

5. Mai – Misericordias Domini

16:00 Uhr Röhrsdorf Gottesdienst zum Blütenfest mit Kantorei und Posaunenchor, Pfrn. Reinköster, siehe auch Besondere Hinweise

12. Mai – Jubilate

10:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst zur Jubelkonfirmation mit Pfrn. Hinze

Besondere Hinweise

5. Mai, 13:30 Uhr: Gottesdienst im Grünen, Treffpunkt am Pfarrhaus Lockwitz, Wanderung zum Blütenfest Borthen mit Stärkung dort, um 15:30 Uhr wandern wir weiter zur Kirche Röhrsdorf, dort beginnt der Gottesdienst um 16:00 Uhr.

6. Mai, 19:00 Uhr: Picknick der Goldenen Mitte an der Babisnauer Pappel

13. Mai, 08:30 Uhr: Wanderung des Kreises 60 Plus „Von der Felsenmühle zum Heringsstein“, Treffpunkt am Pfarrhaus.

Zur **Jubelkonfirmation** sind alle Konfirmanden in Röhrsdorf und Lockwitz der Jahrgänge 1944, 1949, 1954, 1959, 1969 und 1994 herzlich eingeladen. Bitte melden Sie sich vorher im Pfarramt, Tögelstr. 1, 01257 Dresden, Tel. 0351 2840302, damit wir Ihre Urkunde ausfertigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Hinze
Pfarrerin

Bitte um Unterstützung

Wir können zu Recht stolz sein! Zwei Kirchen und Kulturdenkmale sind saniert und strahlen in altem Glanz dank über 70 Ehrenamtlicher und vieler Spenderinnen und Spender. Deshalb nehmen wir am Chrismon-Wettbewerb teil. Bitte helft uns und stimmt für uns ab. Jede Stimme zählt! Danke für Eure Hilfe! Bitte teilen!
<https://chrismongemeinde.evangelisch.de/profile/ev-luthschlo%C3%9Fkirchgemeinde-lockwitz/>

Herzlichen Dank

Antje Hinze

Kindertageseinrichtungen**Kinderhaus „Bummi“**

Leiterin: Viola Michel

Stellvertretende Leiterin: Regina Henke

01809 Dohna, Georgstraße 2

Tel.: 03529 5636700; 0173 3976307

Fax: 03529 5296429

E-Mail: kindergarten-bummi@stadt-dohna.de

Kindergarten „Zwergenburg“

Leiterin: Sylvia Liebscher

OT Sürßen, Sürßen Nr. 26, 01809 Dohna

Tel.: 03529 5636710, Fax: 03529 598441

E-Mail: kindergarten-zwergenburg@stadt-dohna.de

Kindergarten „Am Fuchsbau“

Leiterin: Ria Grodde

OT Krebs, Krebs Nr. 21, 01809 Dohna

Tel.: 03529 5636720, Fax: 03501 507641

E-Mail: kindergarten-fuchsbau@stadt-dohna.de

www.kita-am-fuchsbau.de

Kindertagespflege

Anke Großer

An der Bodlitz 9, 01809 Dohna

Tel.: 03529 514628

E-Mail: kindertagespflege.anke.grosser@gmx.de

Jeanette Bartsch

OT Borthen

Lockwitzer Straße 10, 01809 Dohna

Tel.: 0160 2413634

E-Mail: jeanette@bartsch-borthen.de

Kristin Höntsch

Sedlitzer Str. 2, 01809 Heidenau

Tel.: 0176 22923743

E-Mail: hoentsch.kristin@web.de

Diana Hahn

Sedlitzer Str. 2, 01809 Heidenau

Tel.: 0178 6375847

E-Mail: dianahahn77@gmx.de

Anne Kümmer

Carl-Strehle-Str. 5A, 01809 Dohna

Telefon: 0176 60395617

E-Mail: annekuemmer@t-online.de

Sportfasching in der Kindertagespflege

Dieses Jahr nahmen alle Tagesmutter der Stadt Dohna die 5. Jahreszeit zum Anlass, einen gemeinsamen Sportfasching zu veranstalten.

Wir trafen uns alle vormittags in der Sporthalle der Marie-Curie-Schule. Einige Kinder staunten über die Größe und den Platz in der Turnhalle.

Wir begannen den Fasching mit einem musikalischen Morgenkreis, wo die Kinder ihre Kostüme vorführten. Die Kinder entdeckten dabei untereinander z. B. Biene, Pirat, Marienkäfer und vieles mehr.

Nach der musikalischen Aufwärmung ging es für die Kinder auf Entdeckungstour. Es gab verschiedene Stationen, wo die Kinder sich betätigen und ausprobieren konnten. Freude und Spaß hatten sie z. B. beim Hopsen auf der großen Sprungmatte, beim Klettern auf dem Kastenoberteil und Rutschen auf der Bank. Es war interessant, unsere Kinder dabei zu beobachten, mit welcher Begeisterung sie Neues ausprobierten und neue Ideen dabei entwickelten. Zwischendurch sorgte die unbekannte Pausenklingel der Schule für erstaunte Gesichter.

Nach unseren sportlichen Aktivitäten sorgte die Ersatztagespflegermutter mit selbst gebackenen Krapfen für eine Überraschung, über die sich nicht nur die Kinder freuten.

Es war eine schöne Erfahrung zu sehen, wie die Kinder aufeinander zugingen, ohne dass sich einige vorher kannten.

Einen lieben Dank an alle Beteiligten für den schönen Vormittag!

Anzeigen

Immer wieder kommt ein neuer Frühling

Wie auch bereits in den vergangenen Jahren begrüßen die Kinder vom Kinderhaus „Bummi“ den Frühling mit mitgebrachten Hornveilchen und Stiefmütterchen. Die vielen bunten Frühlingsblumen sollen unser Kinderhaus verschönern. Natürlich durften die Kinder ihr mitgebrachtes Blümchen selbst einpflanzen. Dabei machten sie unterschiedliche Lern- und Sinneserfahrungen. Nicht jedem ist es angenehm, mit den Händen durch die Erde zu gehen. Aber spätestens beim Gießen der gepflanzten Blumen sind auch die aller kleinsten Kinder begeistert. Ein großer Dank gilt den Eltern, die wieder viele schöne Frühlingsblumen mitgebracht haben!



In den nächsten Wochen werden passend zur Osterzeit Lieder gesungen und in unserer Frühlingswerkstatt tolle Sachen kreiert. Ausgedehnte Frühlingsspaziergänge gehören bei jeder Gruppe zum Vormittagsgeschehen. Dort können die Kinder bereits jetzt die ersten Frühblüher entdecken.

Ein Ausflug zum Gut Gamig

Anfang März beschäftigte sich die Mäusegruppe vom Kinderhaus „Bummi“ intensiv mit dem Thema Bauernhof. Sie lernten, wie die einzelnen Mitglieder der Tierfamilien heißen und wie sie leben. Als Höhepunkt war ein Ausflug zum Gut Gamig geplant. Gemeinsam mit den Kindern der Igelgruppe erlebten die Kinder einen interessanten Vormittag. Zwei Mitarbeiterinnen führten die Kinder durch Stallungen und zu den Weiden. Dort konnten die Kinder Ziegen und Schweine beobachten. Am aufregendsten waren die Schafe, wo auch kleine Lämmer zu sehen waren. Wer wollte, konnte diese auch mal streicheln und mit Heu füttern.

Vielen Dank an die freundlichen Mitarbeiterinnen von Gut Gamig und die Eltern, die uns bei diesem Ausflug begleitet haben.



Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 10. Mai 2019

Nächster Redaktionsschluss
Freitag, der 26. April 2019



Schule

Grundschule „Marie Curie“

Schulleiterin: Ute Stephan
 stellv. Schulleiterin: Anke Gretzschel
 Burgstr. 15, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 5636770, Telefax: 03529 5971-917
 E-Mail: grundschule@stadt-dohna.de
 Internet: www.grundschule-dohna.de

Oberschule „Marie Curie“

Rektorin: Antje Ambos
 Konrektorin: Kerstin Heidel
 Sekretariat: Doreen Rödel
 Burgstr. 15, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 5636760, Telefax: 03529 520160
 E-Mail: oberchule@stadt-dohna.de
 Internet: www.os-dohna.de

Stellenausschreibung Küchenhilfskräfte (m/w/d)

Die Marie-Curie-Oberschule Dohna liegt im wunderschönen Müglitztal. In modernen Unterrichtsräumen lernen insgesamt 335 Schüler und Schülerinnen und werden von einem multi-professionellen Team von 32 pädagogischen Fachkräften unterrichtet. Wir als Schulgemeinschaft haben uns zur Aufgabe gestellt, unseren Schüler*innen täglich ein gesundes und ausgewogenes Frühstück anzubieten. Damit die Schüler fit sowie leistungs- und konzentrationsfähig den bevorstehenden Schultag meistern können. Um diesen Wunsch umzusetzen, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt engagierte

Küchenhilfskräfte (m/w/d)

auf Honorarbasis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von ca. 15 h.

Zu Ihren Arbeitsaufgaben gehören insbesondere:

- Planung und Einkauf der benötigten Lebensmittel
- Kalkulation und Abrechnung der Waren
- Auf- und Abbau des Buffets
- Zubereitung und die Herstellung aller Frühstückbestandteile
- Anrichten und Gestaltung des Buffets
- Betreuung während der Frühstückspause
- Reinigung des gesamten Geschirrs und der benötigten Arbeitsmittel

Wir erwarten von Ihnen:

- Kreativität und Freude im Umgang mit Lebensmittel
- Ideen zur Umsetzung einer ausgewogenen, vollwertigen und gesunden Mahlzeit
- saubere und hygienische Arbeitsweise

Wir würden uns freuen, wenn wir Ihr Interesse wecken konnten und bitten um Zusendung Ihrer Bewerbung.

Marie-Curie Oberschule Dohna

z. H. Frau Ambos (Schulleiterin)

Burgstraße 15, 01809 Dohna

E-Mail an: stephanie.liebstein@stadt-dohna.de

(Fr. Liebstein, Schulverwaltungsassistentin)

Bewerbungsschluss: 18.04.2019

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein geeigneter und ausreichender frankierter Rückumschlag beiliegt. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.



Interview mit unserem „Teach First“ Fellow Frau Rauber

An unserer Oberschule arbeitet momentan ein „Teach First“ Fellow und wir haben uns gefragt, was genau ist das eigentlich?

Wir haben uns entschieden, in einem Interview Fragen an Frau Rauber zu stellen, um dies herauszufinden.

Frau Rauber, wie wird man ein Fellow?“

Ein Fellow sollte einen abgeschlossenen Hochschulabschluss haben (Bachelor oder Master).

Man bewirbt sich Online bei „Teach First“, einer Organisation, die sich für Bildungsgerechtigkeit einsetzt und wird dann zum Bewerbungsgespräch nach Berlin eingeladen. Dort wird eine Klarsensituation nachgestellt und geschaut, wie der Bewerber darauf reagiert. Vor dem Einsatz an den Schulen und auch während ihres zweijährigen Einsatzes werden die Fellows in Unterrichtsgestaltung, Coaching, Gruppenleitung und Motivationstechniken geschult und laufend fortgebildet.

Frau Rauber, wie sind Sie auf die Idee gekommen, sich als Fellow bei „Teach First“ zu bewerben?

Ich möchte mich schon seit Längerem für ein besseres Schulsystem und gerechtere Bildungschancen für Kinder einsetzen. Bei „Teach First“ geht es darum, dass alle Kinder mit einem Abschluss und den festen Glauben an sich selbst die Schule verlassen und das möchte ich gern unterstützen.

Ich kannte „Teach First“ schon länger durch Werbung an der Universität und bin später im Internet noch einmal darauf aufmerksam geworden. So habe mich dann entschieden, nach dem Studium Fellow zu werden.



Frau Rauber, was genau machen Sie nun an unserer Oberschule und in welchen Klassen bieten Sie Ihre Unterstützung an?

Ich arbeite in den Klassen 5 und 6, aber hauptsächlich in Klassenstufe 6. Dort habe ich mir insgesamt etwa 20 Schüler ausgesucht und fördere sie in Kleingruppen ganz gezielt in den Hauptfächern. Somit können die Schüler den Lernstoff besser verstehen, weil ich näher auf die Schüler eingehen kann und ihnen länger und spezifischer die Aufgaben erklären kann. Die Aufgaben werden mit den Lehrern abgesprochen. Ein extra Kontingent an Stunden bietet mir die Möglichkeit, Workshops, Schülersprechstunden und Nachhilfe anzubieten.

Frau Rauber, was genau unterscheidet sie von den Lehrern?

Ich darf keine Noten geben und bin freier in der Unterrichtsgestaltung, da ich nicht fest an einen Lehrplan gebunden bin. Eigenständig unterrichte ich nur in Kleingruppen. Außerdem mache ich teamteaching, das bedeutet, dass ich mich mit den Lehrern abspreche und den Unterricht mit den Lehrern zusammen gestaltet.

Frau Rauber, wir bedanken uns ganz herzlich für das Interview.

Lea Bitterlich, Svenja Kissau und Yasmin Sindermann aus der Klasse 9c

Netzwerktreffen „Schule ist bunt – Schule für Schüler“ in Dresden



Vier Schüler der Marie-Curie-Oberschule Dohna nahmen zusammen mit der Schulsozialarbeiterin Frau Heisig vom 25.03. bis 28.03.2019 am „Give me 5-„Netzwerktreffen für Schüler und Lehrkräfte“ teil. Nach den Grußworten an die 14 teilnehmenden Schulen von Herrn Staatsminister für Kultur Christian Piwarz standen sieben verschiedene Workshops zur Auswahl. Die Themen waren sehr vielfältig und reichten von Methoden zur Projektentwicklung und Umsetzung über Schülerrechte und Klassenrat

bis hin zum Thema Globales Lernen und Armutsvermeidung. Nach den sehr intensiven Workshoptagen suchten wir am Abend Zerstreuung im Kino oder bei einer historischen Stadtrundführung, bevor in der Cityherberge Dresden Kraft für den nächsten Tag gesammelt wurde. Daneben blieb zum Glück noch Zeit für Austausch mit Schulen aus ganz Sachsen. Nun sind wir Schüler bemüht, das Erlernete an unserer Schule auch umzusetzen.

Luca Lobe, Klasse 9a

Anzeige

Hort

Leiterin: Grit Jachmann
Reppchenstraße 10, 01809 Dohna
Tel.: 03529 5636730, Fax: 03529 597941
Außenstelle: Burgstraße 13, 01809 Dohna
Tel.: 03529 599450, Fax: 03529 5976423
E-Mail: Hort-Dohna@stadt-dohna.de

Hurra, hurra, die Winterferien sind da!

So schnell ist das erste Halbjahr vorbei. Da waren sie nun - die Zeugnisse. Für unsere beiden ersten Klassen war es das erste und natürlich waren alle sehr aufgeregt.

Freudestrahlend und voller Stolz kamen alle Kinder nach der Schule in den Hort.

Natürlich war die Zeugnisausgabe nicht das einzige Highlight, denn es begannen nun die Winterferien. Auf dem Ferienprogramm standen einige tolle und aufregende Erlebnisse.

Den ersten Ferientag starteten wir gemütlich mit einem Wellnesstag. Mit einer Hand- und Rückenmassage, Gurkenmaske und einer Entspannungsgeschichte haben wir es uns so richtig gut gehen lassen.

Am nächsten Tag sind wir mit Fotoapparat in der Hand durch Dohna und Umgebung gelaufen und haben fotografiert wie die Weltmeister. Bei der anschließenden Fotovorstellung gab es so einiges zum Lachen.

Unser Ausflug nach Dresden war sehr informationsreich und spannend. Es gab einiges zu sehen und staunen. Bei der Führung im Museum (Grünes Gewölbe) haben wir viel über August den Starken, die berühmten Kirschkkerne mit den vielen Gesichtern und dem Goldenen Kaffeezeug gelernt.

Auf den Ausflug bezogen gab es am nächsten Tag für alle Kinder noch ein Rätsel.

Um diesem Projekt einen krönenden Abschluss zu verpassen, konnten die Kinder königliche Kekse backen und bastelten aus altem Geschirr das Goldene Kaffeezeug nach. An dieser Stelle allen Eltern noch einmal ein herzliches Dankeschön für das mitgebrachte Geschirr. Auf das Ergebnis waren alle sehr stolz.



Was haben wir noch alles erlebt? Bei uns hat die Winterolympiade stattgefunden. Dabei ging natürlich jeder als Gewinner raus. Ein leckeres Frühstück mit vielen gesunden und natürlich auch süßen Leckereien war ein Teil der Ferien. So langsam neigten diese sich dem Ende zu. Als letzter Höhepunkt stand eine ruhige Kugel schieben auf dem Programm. Die Kinder besuchten die Kegelbahn in Dohna. Mit viel Freude und Elan waren die Kinder beim Spiel.

Auch wenn es in den Winterferien keinen Schnee gab, waren sie vom ersten bis zum letzten Tag gelungen. In Kürze beginnt die Schule, aber gleich zu Beginn gibt es wieder was zu feiern.

Startschuss für das zweite Halbjahr war die Faschingsfeier. Jeder kam in seinem Lieblingskostüm. Draußen wurde erst mal kräftig getanzt und gefeiert. In einer Polonaise ging es dann in den Hort,

wo schon verschiedene Stationen auf die Kinder warteten. Unter anderem gab es eine Tattoo-Station, Kekse verzieren, Spiele wie z. B.: Stuhltanz, Stopptanz, Dickmann-Wettessen und es gab natürlich auch einen Faschingsmuffel- oder Ruheraum. Mit viel Jubel, Trubel und Heiterkeit verbrachten wir einen tollen Faschingstag.

Kinder und Erzieher des Schulhortes

Museum

Heimatmuseum Dohna

Am Markt 2, 01809 Dohna
Tel.: 03529 512628 oder 03529 5636-34, Fax: 03529 5976446
E-Mail: stadtmuseum@stadt-dohna.de
Internet: www.stadt-dohna.de

Achtung!

Telefonische Anfragen werden bis zur Neueröffnung in das Rathaus umgeleitet und dort aufgenommen.

Feuerwehr

Absage Ortsfest Meusegast



Liebe Meusegaster, liebe Einwohner von Dohna, liebe Freunde und Gäste!

Der Frühling in Meusegast ist seit 19 Jahren traditionell und untrennbar mit dem ersten Ortsfest in unserer Region in unserem schönen Ort verbunden. Traditionen bricht man aber nur, wenn es dafür triftige Gründe hat und Sie im Interesse des Gemeinwohls sind.

Aufgrund der Baumaßnahmen auf dem Gelände der Feuerwehr Meusegast ist es logistisch und sicherheitstechnisch unmöglich, das Ortsfest im gewohnten Rahmen und Zeitpunkt durchzuführen. Das Verlegen an einen anderen Ort ist nicht möglich und entspräche nicht unserem Anspruch an Qualität und Gastlichkeit. Da sich die Baumaßnahmen an der neuen Fahrzeughalle und der Ertüchtigung des Bestandsgebäudes sowie der Außenanlagen noch bis in den Herbst dieses Jahres hinziehen werden, gab es auch keine alternativen Terminvarianten.

Es kann nur darum gehen, gemeinsam möglichst schnell zum besten Ergebnis zu gelangen. Die neue Infrastruktur der Ortsfeuerwehr kommt deren Einsatzbereitschaft und damit der Sicherheit aller Bürger zugute. Darüber hinaus erleichtern attraktive Rahmenbedingungen nicht nur die Ausbildung und Durchführung von Maßnahmen. Sie machen unser Ehrenamt interessanter für neue Mitglieder und für die Jugend.

In diesem Sinne heißt es Ärmel hochkrempeln und anpacken. Feiern werden wir im nächsten Jahr 2020 unser dann nunmehr 20. Meusegaster Ortsfest am gewohnten Ort, im neuen modernen Antlitz und zum gleichen Termin im Frühling, nämlich dem letzten Wochenende im April.

Wir bedanken uns bei allen Mitwirkenden der letzten Jahre, unseren Sponsoren und Unterstützern, aber vor allem bei Ihnen liebe Gäste für Ihr Verständnis und würden uns freuen Sie im nächsten Jahr wieder in unserem schönen Ort begrüßen zu dürfen.

Ihr Feuerwehrverein Meusegast e.V.



30,04,2019
FEUERWEHR DOHNA

MABAUMSTELLEN

BEGINN 19,00 UHR
STELLEN DES BAUMES 20,00 UHR



Unterhaltung mit dem Posaunenchor Dohna & LUNATIC DISCO

für Getränke & Speisen wird gesorgt. Gegrilltes sowie Kulinarisches aus der Gulaschkanone werden vorbereitet sein.

Anzeigen

Vereine



SV Chemie Dohna

Mitglied im Landessportbund Sachsen

Hallo, liebe Fans, Sponsoren und Zuschauer, nun wieder ein paar Zeilen zum Vereinsgeschehen.

GESUCHT!



Wir suchen fußballbegeisterte Mädchen, die in unserer Mädchenmannschaft des SV Chemie Dohna mitspielen wollen.

Es ist egal ob du schon Erfahrung im Fußball hast oder nicht.

Wichtig ist nur, dass du Jahrgang 2003-2005 bist.

Haben wir dein Interesse geweckt?

Dann melde dich doch bei unserem Trainer,

Stefan Lange (+49 1520 2796010).



Wir freuen uns auf Dich!
Deine B-Juniorinnen
des SV Chemie Dohna

Die ersten Punktspiele in der Rückrunde der beiden Männermannschaften sind gespielt. Unsere 1. Mannschaft erreichte beim klaren Staffelfavoriten in Sebnitz einen Auswärtssieg, um dann eine Woche später gegen Gorknitz kläglich zu versagen. Die 2. Vertretung hatte dagegen mit 2 Siegen einen besseren Start. Auf den etwas glücklichen Auswärtssieg in Neustadt folgte ein auch in dieser Höhe verdienter Heimsieg gegen Aufbau Pirna-Copitz. Nur eine Woche später musste unsere 1. Mannschaft zum Pokalhalbfinale nach Wehlen reisen. Das mit Spannung erwartete Spiel gegen die Underdogs aus der 2. Kreisliga verlief, nach einer kurzen Abtastphase am Anfang, so wie man es sich erhofft hatte. Dem Gegner wurde mit 3 Toren in der ersten Halbzeit die Hoffnung auf eine Sensation schnell genommen. Das Finale steigt am 29.06. gegen Sebnitz in Possendorf.

Die ersten Ansetzungen und Ergebnisse:

1. Männer:

09.03.	15:00 Uhr	Sebnitz 1. - Dohna 1.	0 : 2
16.03.	15:00 Uhr	Dohna 1. - Gorknitz 1.	0 : 1
23.03.	15:00 Uhr	Lohmen 1. - Dohna 1. Pokal HF	1 : 5
30.03.	15:00 Uhr	Wurgwitz - Dohna 1.	
06.04.	15:00 Uhr	Dohna 1. - Dippoldiswalde	
13.04.	15:00 Uhr	Schönfeld - Dohna 1.	
30.03.	15:00 Uhr	Wurgwitz - Dohna 1.	
06.04.	15:00 Uhr	Dohna 1. - Dippoldiswalde	
13.04.	15:00 Uhr	Schönfeld - Dohna 1.	
27.04.	15:00 Uhr	Dohna 1. - Pesterwitz	
11.05.	15:00 Uhr	Dohna 1. - Neustadt/Sachsen	
18.05.	15:00 Uhr	Dohna 1. - Pirna	

2. Männer:

09.03.	15:00 Uhr	Stolpen/Neustadt 2. - Dohna 2.	0 : 1
16.03.	12:45 Uhr	Dohna 2. - Aufbau Pirna-Copitz 1.	4 : 0
30.03.	12:45 Uhr	Sebnitz 2. - Dohna 2.	
06.04.	12:45 Uhr	Dohna 2. - Bahratal/Bergg. 1.	
14.04.	13:00 Uhr	Langburkersdorf 2. - Dohna 2.	
30.03.	12:45 Uhr	Sebnitz 2. - Dohna 2.	
06.04.	12:45 Uhr	Dohna 2. - Bahratal/Bergg.	
14.04.	13:00 Uhr	Langburkersdorf 2. - Dohna 2.	
27.04.	12:45 Uhr	Dohna 2. - Hohnstein	
14.05.	15:00 Uhr	Saupsdorf - Dohna 2.	
11.05.	12:45 Uhr	Dohna 2. - Königstein	
18.05.	12:45 Uhr	Dohna 2. - Struppen	

Für den Vorstand

Jens Marotzke & Frank Seidel

Sport frei



Landsportverein Gorknitz 61 e. V.

Hallo, Freunde des Sports!

Heute wieder ein paar Zeilen vom Vereinsgeschehen

Die Rückrunde der Meisterschaft 2018/19 begann mit dem Heimspiel in der Kreisoberliga gegen Neustadt/Sachsen mit einem phänomenalen 5 : 2-Sieg. Anfänglich sah das gar nicht so aus. Neustadt wollte sich für die Niederlage in der Hinrunde revanchieren, letztendlich erfolgte Spielgleichheit mit dem Ausgleich in der 23. Min., nach dem man mit 0 : 1 im Rückstand lag. Der wieder ins Mannschaftsgefüge gekehrte P. Mönch, nach 2-jähriger Verletzung, sowie N. Freudenberg trugen mit je 2 Toren zum 4 : 1-Pausenstand bei. Die Gäste verkürzten in der 65. Min. auf 4 : 2. T. Süß verwandelte zum verdienten 5 : 2. Eine Woche später ging's nach Dohna zum Ortsderby. 138 zahlende Zuschauer sahen ein hart umkämpftes Spiel, in dem der LSV in der 10. Min. nach Foulelfmeter mit 0 : 1 in Führung ging. Es war sogleich das Endergebnis. Kenner des Gorknitzer Fußballes wissen, dass man über 10 Jahre hier in Dohna gegen die 1. Mannschaft keine Punkte holte. Umso größer die Freude. Fazit nach 2 Spieltagen: 6 Punkte für den Klassenerhalt.

Ergebnisse:

Vorbereitungsspiele: 1. Mannschaft Männer

1.	SpG. Lohmen/Wehlen – LSV I	0 : 3
2.	Radebeuler SV 2 – LSV I	5 : 0
3.	TSV Grupa I – LSV I	0 : 4
4.	Goppeln – LSV I	5 : 3

Pflichtspiele: 2. Mannschaft SpG. Müglitztal/LSV 2

Braunsdorf 2 – SpG. Müglitztal/LSV 2	3 : 3
--------------------------------------	-------

Fortsetzung Spielansetzungen

2. Mannschaft Männer SpG. Müglitztal/LSV 2	
Sa., 13.04., 12.30 Uhr	SpG. Müglitztal/LSV 2 – Schönfeld 2
Sa., 04.05., 13.00 Uhr	SpG. Bahr.t./Bergg. 2 – SpG. Müglitztal / LSV 2
Sa., 11.05., 13.00 Uhr	SpG. Müglitztal/LSV 2 – TSV Grupa 2
Sa., 25.05., 13.00 Uhr	SpG. Müglitztal/LSV 2 – SV Birkwitz
1. Mannschaft Männer Kreisoberliga	
So., 28.04., 15.00 Uhr	Stahl Freital 2 – LSV I Gorknitz
Sa., 04.05., 15.00 Uhr	LSV I Gorknitz I – BSV 68 Sebnitz I
Sa., 11.05., 15.00 Uhr	1. FC Pirna – LSV I Gorknitz
Sa., 18.05., 15.00 Uhr	SG Wurgwitz – LSV I Gorknitz

Verbandstag

Julian Schiebe bleibt Präsident

Der Fußball-Kreisverband Sächsische Schweiz/Osterzgebirge hat vor dem Start der Rückrunde zur Meisterschaft 2018/2019 seinen dritten Verbandstag abgehalten. Dabei wurde Julian Schiebe als Präsident wiedergewählt. Ralf Münnich und Schiedsrichter Philipp Jacob sind die Vize-Präsidenten.

Mensch-ärgere-dich-nicht-Turnier

Am Freitag, dem 22.03.2019, im Sportheim Gorknitz hieß es wieder „An die Würfel, fertig, los“. 24 Spieler an 6 Tischen fanden sich, trotz vieler Krankheitsabsagen, ein und würfelten, was das Zeug hielt.

Ein geselliger Abend bei viel Spaß und Freude beim Gorknitzer Original fand seine Platzierten.

- | | | |
|----------|------------------|----------------------|
| 1. Platz | Anja Lehmann | Borthen |
| 2. Platz | Christian Müller | Gorknitz |
| 3. Platz | Laura Michael | Dresden-Lockwitz |
| 4. Platz | Carlo Morsinger | Heidenau-Großsedlitz |

Danke Andrea Mönch für die Organisation vom Frauensport.

Für den Vorstand
J. Hamann

Jahreskonzert 2019 zum 25. Jubiläum und Ankündigung weiterer Konzerte

Kulturverein Dohna e. V.



Die Chorgemeinschaft Dohna-Wehlen (bestehend aus dem Chor der Burgstadt Dohna und dem Gesangverein Stadt Wehlen) unter der Leitung von Gernot Jerxsen lädt recht herzlich **zum traditionellen „Jahreskonzert“ am 19. Mai 2019** in die St. Marienkirche zu Dohna ein. Beginn ist 16:00 Uhr. Unter dem Motto „FRÜHLINGSERWACHEN“ hören Sie Lieder u. a. von Felix Mendelssohn-Bartholdy, Johannes Brahms, Antonin Dvořák, Lieder alter Meister und bekannte Volkslieder.

Zum 25. Jubiläum des Chores der Burgstadt Dohna haben wir unsere Nachbarchöre eingeladen und bieten Ihnen besondere Einstudierungen.

Eintrittspreise: Erwachsene 6,00 Euro; Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte 4,00 Euro

Wir freuen uns auf Sie!

Wir laden Sie schon zum Konzert anlässlich der Veranstaltung „Lebendiges Schloss Weesenstein“ am 18. August ein.

Wie in jedem Jahr finden unsere **Adventskonzerte** statt:

in der **St. Marienkirche zu Dohna am**

8. Dezember, 16.00 Uhr

sowie in Stadt Wehlen

am **15. Dezember um 15:00 Uhr.**

In eigener Sache;

Unsere Chorgemeinschaft Burgstadt Dohna und Stadt Wehlen braucht Verstärkung! **Jeder ist willkommen.** Wir singen alles was Spaß macht.

Wir üben jeden **Montag von 19:15 bis 21:15 Uhr** in der **Aula der Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ in Pirna.**

Kontakt:

Manfred Schönekerl, Tel.: 035027 4900

Dr. Sophie Schöne, 035020 70769

Weitere Informationen zur Chorgemeinschaft finden Sie im Internet unter <http://www.musicalion.com/presences/cs/?dohna-wehlen>

Kulturverein Dohna, Mitglieder der Sparte „Alte Buchdruckerei“ besuchen die Buchmesse Leipzig

Am Sonntag, dem 24. März machten wir uns per Bahn auf den Weg nach Leipzig. Der Sonderzug brachte uns bis zum Messegelände, so das wir kurz vor der Öffnung dort ankamen. Ein lustiges Gewimmel strömte mit uns in Richtung der Messehallen. Wir besuchten als erstes die Halle 3 und landeten gleich an den Ständen des Gutenbergmuseums Mainz, wo uns ein Drucker an der historischen Gutenbergpresse begrüßte. Wir sahen eine Weile zu, ehe wir uns als Setzer und Drucker zu erkennen gaben, dann wurden Fachfragen gestellt und wir kamen ins Gespräch. Interessant war auch der Stand der Gutenberg-Stiftung, wo z. B. eine junge Künstlerin eine einzelne historische Buchseite bemalte, teilweise auch mit Blattgold verzierte oder die Stände von buchbinderischen und grafischen Werkstätten, die ihre Handwerkskunst präsentierten. Verschiedene Druckverfahren wurden gezeigt, Grafik und Buchkunst war an vielen Stellen zu bestaunen und man kann gar nicht alles aufnehmen, weil die Vielfalt einfach überwältigend ist. So verbrachten wir einen angenehmen Tag auf der Messe und haben vieles gesehen, was uns gut gefallen hat, einige gute Ideen für Drucksachen, die wir auch in unserer Druckerei umsetzen können, haben wir im Kopf mitgenommen und werden diese in die nächsten Projekte mit einfließen lassen.

Annelie Ziegra



Anzeigen

45. Borthener Blütenfest 3. - 5. Mai



Auch in diesem Jahr feiern wir in Borthen und Röhrsdorf wieder Blütenfest. Der Frühling stellt sich nun langsam ein und das Gelände rund um das Schloss Röhrsdorf mit den vielen Apfel- und Kirschbäumen wird sich bald mit vielen Blüten schmücken.

In diesem Jahr wollen wir unser Fest am Freitag gegen 16:00 Uhr mit frechen Liedern und ebenso belustigenden Lesungen eröffnen.

Unsere Jüngsten aus der Zwergenburg und ein Freibier dürfen dabei aber ebenso wenig fehlen wie unsere Senioren. Am Abend gibt es im Schlosspark traditionell mit Country am Lagerfeuer, Knüppelkuchen und Lampionumzug. Im Schlosshof sind wir international, wenn Marin und Cole sich ein Stelldichein geben und sich sozusagen musikalisch Canada und die Schweiz treffen.

Für alle Freunde des Bergsteigerchores haben wir eine gute Nachricht. Die 80 Sänger werden in diesem Jahr am Samstagnachmittag unser Programm bereichern. Abends kann man es mit Miss Rockester nochmal richtig krachen lassen und das Feuerwerk von Matthias Kürbs krönt dann den Tag mit buntem Lichter- und Farbenspiel.

Die Blütenkönigin wird am Sonntagnachmittag bei uns zu Gast sein und Spaß und Vergnügen versprechen die kleinen Fußballer, bei ihrem Wettstreit und die Jugendfeuerwehr beim Kistenklettern am Sonntagvormittag.

Also auf zum 45. Borthener Blütenfest vom 3. - 5. Mai rund um den Bauernmarkt. Der Eintritt ist frei und nur unsere Parkplätze kosten 3,- €/Tag.

Unsere Anwohner bitten wir um Verständnis und um etwas Nachsicht, da die Sperrungen und der Verkehr wieder entsprechende Einschränkungen mit sich bringen. Die Umleitungen werden wie in den Vorjahren ausgeschildert und sind entsprechend zu beachten. Die Zufahrt für die Anwohner der Schäfereistraße und Am Park erfolgt über die Straße am Steinberg, welche dazu ausschließlich für Anwohner mit Parkausweis für diesen Zeitraum freigegeben wird. Entsprechende Parkkarten und Sonderfahrgenehmigungen werden durch den Blütenfestverein im Vorfeld verteilt. Wir wünschen Ihnen einen schönen Start in den Mai.

Jens Werner

Vorstand Blütenfestverein Borthen Röhrsdorf e.V.

45. Borthener Blütenfest 3.-5. Mai 2019

Veranstaltungs-		Veranstaltungen auf dem 45. Borthener Blütenfest 2019	Veranstaltungs -	
Tag	Datum		Beginn	Ort
Fr	03. Mai	Festeröffnung und Bieranstisch mit dabei sind die Kinder aus der Zwergenburg, Uwe Becker und Ina Jäckel & Friends und ihr Programm "Rote Augen, blauer Mund - Missverständnisse"	16:00	Bauernmarkt
		„Spasimir und Meister Klecks“ mit ihrer bunten Clownerie	17:00	Kinderwelt
		Traditionelles Knüppelkuchenbacken am Lagerfeuer	19:00	Kinderwelt
		Lagerfeuer, deutsche Rockbaladen und Country von und mit Jens-Jürgen Irmischer	19:30	Kinderwelt
		Canada meets Switzerland Marin Patenaude & Cole Schmidt	20:00	Bauernmarkt
		Unplugged on Stage		
		Lampionumzug für unsere Kleinen mit dem Spielmanszug Dresden e.V.	20:30	Kinderwelt
		"Sandstein metzen für Jedermann" unter Anleitung der Steinmetzmeistern Uwe Jahr und Sven Gruner	10:00	Bauernmarkt
		Nachwuchsfußballturnier um den Blütenfestpokal	10:00	Schlosspark
		Die Sport- und Spaßmeile unterstützt durch das Promotionteam der Volksbank Pirna eG	10:00	Kinderwelt
Sa	04. Mai	Blütenfestlauf , 7 und 14 km Strecke Veranstalter: Dresdner Lauftreff Linde 79 e.V. Meldebüro ab 9.00 Uhr, Start ca. 11.00 Uhr	11:00	Start an der Kinderwelt
		"Rotköppchen" ein Märchen frei nach den Gebr. Grimm präsentiert von den "Trostpflastersteinen" (Theaterspiel für Kinder ab 3 Jahren)	11:00	Kinderwelt
		Triple Trouble und Welthits im Taschenformat zum Frühschoppen im Bauernmarkt	11:00	Bauernmarkt
		Das AUGUST Theater präsentiert "Mein Geschenk für Dich" Eine kleine witzige Geschichte über ein großes Thema, mit großen Figuren über eine Freundschaft, die Stück für Stück entsteht.	13:15	Kinderwelt
		Das Blasorchester Elbflorenz und der Sächsische Bergsteigerchor "Kurt Schlosser" gestalten den Nachmittag im Schlosshof	14:00	Bauernmarkt
		Große und kleine Talente zu Gast auf dem Blütenfest Mit-Mach-Show für Jedermann mit Jens & Magic-Klaus	15:00	Kinderwelt
		Miss Rockester - Live on Stage "Songs, Poems Stars" Tour 2019 Rock und Pop im Feuerschein im Schlosspark	20:00	Schlosspark
		Blütenfestparty 2019 Die Lunatic Disco präsentiert die Andrea-Berg-Double-Show mit Tommy Lucas + Angela	20:00	Bauernmarkt
		Großes Höhenfeuerwerk gestaltet von Feuerwerke Mathias Kürbs	22:00	Sportplatz

Veranstaltungs-		Veranstaltungen auf dem 45. Borthener Blütenfest 2019	Veranstaltungs -	
Tag	Datum		Beginn	Ort
So	05. Mai	Geführte Wanderung durch den "Röhrsdorfer Grund" Treffpunkt an der Blütenfesttombola	10:00	Tombola
		Technikschau von Feuerwehr und Rettungsdienst Die Jugendfeuerwehr und die Johanniter-Unfallhilfe e.V. präsentieren Technik zum Anfassen.	11:00	Sportplatz
		"Hase und Igel" Frei nach dem gleichnamigen Märchen der Brüder Grimm (Puppenspiel für Kinder ab 4 Jahren)	11:00	Kinderwelt
		"Einfach und so" Musikalisches Frühstück mal etwas anders Loslassen und Träumen, bewegen Sie sich mit uns bei verträumten und lebhaften Melodien in den Tag.	11:00	Bauernmarkt
		Ingo Bingo -Comedy, Musik und Artistik - Was man mit einem Fahrrad so alles anstellen kann - Spaß für die ganze Familie	13:00	Kinderwelt
		Folk & Soul - ein Nachmittag mit M.C.C.-Tribute Die Mary-Chapin-Carpenter-Tribute-Band live, Spitzenmusik und eine super Stimme, genießen erlaubt !	14:00	Bauernmarkt
		Theo und die Tastenflitzer - Das Frühjahrskonzert der Musikschule Fröhlich	14:30	Kinderwelt
		Die Sächsische Blütenkönigin zu Besuch	15:30	Bauernmarkt
		Spaß und Hokuspokus mit „Spasimir und Meister Klecks“	16:00	Kinderwelt
		Gottesdienst zum Festabschluß mit dem Posaunenchor, der Kantorei und Ihnen selbst - trällern Sie doch mit	16:00	Dorfkirche Röhrsdorf
Alle Tage		Ausstellung des Heimatvereins Röhrsdorf e.V. im Schloß		
		"Insekten im Ökosystem"		
		Röhrsdorfer Blütenfestmarkt mit Handel aus Nah und Fern		
		Rummel mit Kettenflieger, Autoscooter, Achterbahn u.v.m.		
		Tombola des Blütenfestvereins Borthen Röhrsdorf e.V.		
Bastelstraße für Groß und Klein in der Kinderwelt				
		Kinderschminken, Hüpfen und Toben in der Kinderwelt		
Änderungen vorbehalten. Eintritt zum Festgelände und allen Veranstaltungen frei. Parkgebühr 3,- Euro/Tag				

Veranstalter:
Blütenfestverein Borthen Röhrsdorf e.V.
Hauptstraße 24
01809 Dohna OT Röhrsdorf

Internet: www.borthenerbluetenfest.de
Email: kontakt@borthenerbluetenfest.de



Besondere Tage

soll man besonders ehren.

Ihre Jugendweihe-Anzeige.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/jugendweihe

Gerne auch telefonisch unter Tel. 0 35 35 / 48 90

Frühjahrspreis der Steher am 28.04.2019



Die Vorbereitungen für das Frühjahrsrennen, den Preis der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, laufen schon auf Hochtouren. Das Steherrennen wird am 28. April um 14:00 Uhr auf der Radrennbahn Heidenau gestartet.

Es werden an dem Tage 2 Wettbewerbe ausgetragen. 7 Gespanne sind im 1. Rennen am Start.

Das Rennen geht über 3 Läufe mit 15 km, 20 km und 25 km. Um den Sieg fahren u. a. der amtierende Deutsche Meister und Europameister Franz Schiewer mit seinem Schrittmacher Gerd Gessler und der

Europameisterschaftsdritte Daniel Harnisch aus Leipzig mit Schrittmacher Peter Bäuerlein aus Nürnberg. Mit dabei ist auch der Überraschungssieger des Herbstpreises 2018, der Lokalmatador Tom Hoffmann mit Schrittmacher René Kluge. m 2. Rennen, in 2 Läufen zu 15 km und 20 km, werden auch 2 weitere Heidenauer Fahrer an den Start gehen. Alexander Riedel und André Hagen wollen vor heimischem Publikum ihr Bestes geben. Die fachkundigen Heidenauer werden die Fahrer und Schrittmacher mit Begeisterung begrüßen. Hauptsponsor ist die Ostsächsische Sparkasse Dresden. Mit deren Hilfe gelingt es uns die traditionellen Steherrennen in Heidenau weiterhin zur Freude der rad-sportbegeisterten Zuschauer durchzuführen. Wir hoffen, dass der Wettergott ein Freund der Steherrennen ist und uns herrlichen Sonnenschein beschert.

SSV Heidenau e. V.
Vorstand



Schaubericht zur 27. Kreisschau

Der Rassekaninchenzüchterverein S98 richtete auch 2018 wieder die Kreisschau des Kreisverbandes der Rassekaninchenzüchter der Sächsischen Schweiz aus.

Im Sächsisch-Böhmischen Bauernmarkt wurden unter der Schirmherrschaft des Bürgermeisters der Stadt Dohna Hr. Dr. Ralf Müller am Wochenende des ersten Advents, 295 Rassekaninchen in verschiedenen Klassen ausgestellt.

Die Mitglieder des S98 hatten wieder eine schön ausgestaltete Ausstellung auf die Beine gestellt. Mit Engagement und viel Zeit wurden Käfige aufgebaut, Weihnachtsdeko angebracht und verschiedene Infotafeln montiert.

Die Preisrichter Berit Hofeditz und die Preisrichter Uwe Drummer, Jens Zscharschuch, Lutz Wittstock und Thomas Kaden konnten 295 Kaninchen aus verschiedensten Rassen und Farbschlägen bewerten.

Die Kreisschau wurde kreisoffen gestaltet. Aus den benachbarten Kreisverbänden wird die Schau sehr gut angenommen. So kamen Züchter aus den Vereinen: Weinböhla S523, Oelsa S723, Lauterbach S44, Dippoldiswalde S575, Fördergersdorf S420, Freital S162 und dem oberen Müglitztal S870 zur Kreisschau der Sächsischen Schweiz hinzu.

Die Besten der Jugend:

1. KM Jugend: Monique Renner S511 Ulbersdorf mit GrW und 386,0 Pkt.
2. KM Jugend: Monique Renner S511 Ulbersdorf mit ZwW wild und 383,5 Pkt.

Kreisverbandsehrenpreis Jugend:

Leon Höhle S420 Fördergersdorf mit Roten Neuseeländern 383,0 Pkt.

Pokal des Kreisjugendwartes: Vincent Brettschneider S98 mit Blauen Wienern 382,5 Pkt.

Kreisverbandsvereinsehrenpreis: Julius Wolf S98 mit Weißen Wienerkaninchen 382,0 Pkt.

Zok Jonas S723 mit Farbenzwerge loh schwarz 382,0 Pkt.

Hannes Schelenz S600 Pirna, Rote Neuseeländer 32/22.

Es waren 11 Jugendzüchter vertreten mit 14 Sammlungen und 6 Einzeltieren.

Die Beste Häsin und den besten Rammler der Jugend stellte Monique Renner S511 Ulbersdorf mit Nummer 229 Täte SJ511/182 ZwW wild 97,0 Pkt. und Nummer 127 Täte SJ 511 375 97,0 Pkt Graue Wiener

Die Besten der Seniorenabteilung:

Michael Zok, S723 Oelsa mit Castorrex und starken 387,5 Pkt. Beste Sammlung der Schau mit 3 x 97,0 Punkten und einem mit 96,5 Pkt. bewertetem Kaninchen dieser Kurzhaarrasse.

Beste Jungtiersammlung:

Günter Zenker S654 Rathmannsdorf mit Englischen Schecken s/w und 32/23 Punkten, er konnte sich auch über ein 8/7 er Jungtier und eine Urkunde freuen.

Kreismeister 2019 offene Kreisverbandsschau Sächsische Schweiz:

1. KM Klasse 1+2: Helfried Füssel S608 Stolpen, Hermelin Blauaugen 385,0 Pkt

1. KM Klasse 3: Martin Bender S98 Dohna, Loh schwarz 385,0 Pkt.

2. KM Klasse 3: Manuel Willkommen S44 Lauterbach, Loh schwarz 383,0 Pkt

1. KM Klasse 4: Heiko Weiß S129 Dürrröhdsdorf, Deutsche Kleinwidder wildf. 385,5 Pkt.

2. KM Klasse 4: Ralf Härtel S98 Dohna Deutsche Kleinwidder wildf. 385,5 Pkt.

3. KM Klasse 3: Absolut Punktgleich auch in den Hilfspunkten Rainer Albani S496 Struppen, Helle Großsilber 385,0 Pkt und Kalman Fako S98 Dohna mit Blauen Wienerkaninchen und 385,0 Pkt.

1 KM Klasse 5+6: Michael Zok, S723 Oelsa Castor Rexkaninchen 387,5 Pkt.

Landesverbandsehrenpreise des LV Sachsen:

Helfried Füssel S608 Stolpen mit Kleinsilber hell und 384,5 Pkt.

ZGM Bemann S870 Oberes Müglitztal, Blaue Wiener 384,0 Pkt.

Kreisverbandsehrenpreise (KVE) KV Sächs. Schweiz

1. Rico Neugebauer S44 Lauterbach, Blaue Wiener 384,0 Pkt.

2. Jana Renner S511 Ulbersdorf, Marburger Feh 383,5 Pkt

3. Mario Sachse S98 Dohna mit Roten Neuseeländern 383,5 Pkt.

Pokal des Bürgermeisters der Stadt Dohna, Hr. Dr. Ralf Müller persönlich überreicht an: Zuchtfreund Reiner Hanisch S496 Struppen mit Satin thüringerfarbig 383,5 Pkt.

Pokal des Kreisvorsitzenden Zfr. Andreas Wego überreicht an:

Martin Schirmer S575 Dippoldiswalde mit Blauen Wienerkaninchen 383,0 Pkt.

Pokal des Kreiszüchtwartes Zfr. Jens Bender überreicht an:

Eric Petzold S98 Dohna mit Zwergwidder blau und 383,0 Pkt.

Der Pokal des Kreisjugendwartes Zfr. Falko Zimmermann geht an Vincent Brettschneider S98 Dohna 382,5 Pkt.

Die Pokale der Mitgliedsvereine des Kreisverbandes (KVVE) wurden an Zuchtgruppen mit 382,5 Punkten vergeben:

Andreas Wego S600 Esch thür., Janich Hilmar S44 Graue Wiener, Rainer Albani S496 Struppen Helle Großsilber, Silko Kalusche S44 Helle Großsilber, Mario Sachse S98 Dohna Rote Neuseeländerkaninchen.

Jungtiersammlung KVVE:

Deutsche Riesen gelb 32/22Pkt. Jens Haupt S575 Dippoldiswalde

Die beste Häsin der Erwachsenen stellte Zuchtfreund Jens Bender mit einer Hasenkaninchenhäsin weiß RA Täte S98 4723 97,5 Punkte Den besten Rammler stellte Zfr. Bemann mit Bl. Wiener Täte S870 187 und 97,0 Pkt.

11 Tiere wurden mit dem Prädikat Vorzüglich und einer Urkunde bedacht.

Der Rassekaninchenzüchterverein Heidenau S204 hat sich 2017 aufgelöst.

Die drei verbliebenen Mitglieder haben in einer gemeinsamen Sitzung mit Zfr. Falko Zimmermann die Auflösung beschlossen und protokolliert. Der Verein erlischt nun nach den gesetzlichen Vorgaben. Zuchtfreund Dieter Grube langjähriger Vorsitzender des S204, und langjähriges Revisionsmitglied des Kreisverbandes wurde anlässlich der Kreisschau 2018, das Ehrengeschenk des Landesverbandes überreicht. Wir der Kreisverband danken euch Heidenauern für eure Leidenschaft euer Engagement und wünschen den nun nicht mehr Aktiven, Gesundheit und Wohlergehen.

Der von Zfr. Ingo Maindok S98 initiierte S204 Gedächtnispreis, wird nun jedes Jahr zur Kreisschau an einen Jugendzüchter vergeben.

Luisa Sabotta vom Verein S129 Dürrröhrsdorf konnte sich so über einen chinen Pokal für ihre Farbenzwerge lohfärbig schwarz mit 381,5 Pkt freuen.

Ehrenpreis gest. Zfr. Martina Maul erhielt Marcel Mann S44 mit RN und 32/21 Pkt.

Ehrenpreis der Zfr. Weinböhl erhielt Marit Barthel S575 mit ZwW loh hav. und 32/21 Pkt.

Allen Preisträgern herzliche Glückwünsche. Allen Teilnehmern, allen Interessierten, Sponsoren und Unterstützern möchte ich danken und hoffe auf weitere Unterstützung in den kommenden Jahren. Meinen Zuchtfreunden und ihren Familien wünsche ich Gesundheit, Kraft und Wohlergehen. Ohne Euch und eure Zeit und euer Engagement sind solche Ausstellungen nicht machbar. Zuchtfreundschaften sind wichtig und erhaltenswert. Für Euch und eure Zucht alles Gute!

Der Verein S98 Dohna / Heidenau e.V. wird sich auch 2019 wieder an vielen Projekten beteiligen so sind wir wieder beim Blütenfest in Borthen (Röhrsdorf) und auch zur Langen Nacht der Wissenschaft in Pillnitz wieder präsent.

Lust auf Zucht?

Aufgeschlossene Enthusiasten, Kaninchenfreunde und Zuchtinteressierte sind herzlich willkommen gern stellen wir uns den Fragen, zeigen die Vielfalt der Rassen und Farbschläge und geben Tipps rund ums Kaninchen.

Ausstellungsleiter

Falko Zimmermann

S98 Dohna / Heidenau e. V.

www.rkzv-s98.de

*Schriftführer und Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
im KV der Rassekaninchenzüchter der Sächsische Schweiz. e. V.*



Neues aus der Gemeinde Müglitztal

Jubilare

Der Bürgermeister gratuliert allen Bürgerinnen und Bürgern, die im April Geburtstag haben.

Datenschutz – Keine Jubilare mehr im Lokalanzeiger

- Aufgrund der neuen Datenschutz-Grundverordnung, die seit 25. Mai in Kraft ist, werden die Stadt Dohna und die Gemeinde Müglitztal vorerst keine Geburtstage von Senioren mehr im „Lokalanzeiger“ veröffentlichen.

Kindertageseinrichtungen

Kindergarten „Schatzinsel“

Leiterin: Franziska Ermer

Stellv. Leiterin: Kristine Klein

Am Sportplatz 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach

Tel.: 035027 5332

E-Mail: kita_schatzinsel@web.de

Kindergarten „Spatzennest“

Leiterin: Franziska Ermer

Stellv. Leiterin: Frau Kretzschmar

Maxener Straße 18a, 01809 Müglitztal OT Maxen

Tel.: 035206 39267

E-Mail: kita-maxen@gemeinde-mueglitztal.de

Kindergarten „Regenbogen“

Leiterin: Frau S. Kopprasch

Stellv. Leiterin: Frau H. Kopprasch

Burkhardswalder Str. 16b, Müglitztal, OT Burkhardswalde

Tel.: 035027 5345

E-Mail: b-kita@web.de

Kindertagespflege

Ariane Ressel

Maxener Str. 1, 01809 Müglitztal, OT Maxen

Tel.: 035206 279720

E-Mail: kindertagespflege-maxen@gmx.de

Anzeigen

Schule

Grundschule Mühlbach

Schulleiterin: Daniela Santura
 Neue Straße 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach
 Tel.: 035027 5451, Fax: 035027 62437
 E-Mail: info@gs-muehlbach.de
 Internet: www.gs-muelbach.de

Vereine

Allgemeines



Am 28.03.2019 fand unsere diesjährige Mitgliederversammlung im Sportheim Mühlbach statt. Leider fanden an diesem Tag wieder nur wenige Sportfreunde den Weg zu uns.

In den Geschäftsberichten, der Diskussion zu diesen und der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018 folgte personalbedingt die Neuwahl eines Kassenprüfers. Nach der Ausgabe der Unterlagen an die Abteilungsleiter, einer kurzen Belehrung und eines Ausblicks auf die anstehenden Aufgaben fand die Versammlung ihr Ende.

Zwei Sportfreundinnen und ein Sportfreund begehen diesen Monat ihre Jubiläen. Zu dem 80., dem 70. und dem 65. Geburtstag gratuliert der Vorstand unseres Sportvereins auf das Allerherzlichste. Wir wünschen für die Zukunft viel Gesundheit und weiterhin viel Freude bei Sport, Spiel und Spaß.

In unserer Vorstandssitzung am 12.03.2019 legte der Vorstand die Termine für Werterhaltungs- bzw. Verschönerungsmaßnahmen und Bauarbeiten in und am Sportheim in Mühlbach fest. Es sind der 15. und der 22.06.2019 Beginn 09.00 Uhr.

Genug Zeit also sich auf den Termin vorzubereiten. Liebe Sportfreunde!!! Notiert euch den Termin und haltet ihn für den Verein frei. Wir zählen auf euch!!!

Abt. Billard

Vom 23.04. bis zum 27.04.2019 findet in Bad Wildungen die Deutsche Meisterschaft der Jugend im Billard statt. Von unserem Verein startet Spfrd. Nico Hänsch in den Spielarten BK-2kombi und beim Eurokegeln, wo er als amtierender Deutscher Meister alles daran setzen wird seinen Titel zu verteidigen.

Die Abteilung Billard hat keine Heimspiele mehr in dieser Saison. Über das Abschneiden der Mannschaften unseres Vereins werde ich in der kommen Ausgabe berichten.

Abt. Fußball

Für die **1. Herrenmannschaft**, die **SpG SV Sachsen Müglitztal/LSV Gorknitz 2.**,

stehen die letzten Heimspiele der Saison 2018/19 an.
 13.04.19 12.30 Uhr SpG SV Sachsen Müglitztal/LSV Gorknitz 2. gegen SG Schönfeld 2. sowie ein Nachholpunktspiel
 11.05.19 13.00 Uhr SpG SV Sachsen Müglitztal/LSV Gorknitz 2. gegen TSV Graupa 2.

Die **D-Jugend Mannschaft** des **SV Sachsen Müglitztal** hat noch einige Spiele mehr.

Im Berichtszeitraum allerdings nur die Heimpartie – 04.05.19 10.00 Uhr SV Sachsen Müglitztal gegen SG Motor Wilsdruff 2.

Jens Wieczorek
 Öffentlichkeitsarbeit

Kontakt und Information

SV Sachsen Müglitztal
 E-Mail: vorstand@sv-mueglitztal.de
 Internet: www.sv-mueglitztal.de
 Jens Wieczorek
 Tel.: 035206 31511
 E-Mail: jens-wieczorek@t-online.de



Der Heimatverein lädt zum Arbeitseinsatz am 13. April 2019 ein

Wir treffen uns **9:00 Uhr auf dem Dorfplatz** und werden die Walpurgisfeier vorbereiten. Weiterhin möchten wir im Park und in der Umgebung unseres Dorfes aufräumen. Mittags gibt es für alle Helfer einen Imbiss an der Sportbaracke.

Der Heimatverein Burkhardswalde lädt zur Walpurgisnacht ein: Am **30. April, ab 17:00 Uhr feiern wir auf dem Sportplatz** in Burkhardswalde Walpurgisnacht und laden alle großen und kleinen Hexen, Zaubermeister und ihre Freunde dazu ein. Die schönsten Kostüme werden prämiert. Wir wünschen allen Gästen viel Spaß!

Gemeinderatswahl

Da die Burkhardswalder Gemeinderatsmitglieder für die nächste Wahlperiode aus gesundheitlichen und anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen, mußte ein neuer Vertreter für Burkhardswalde gefunden werden. Thomas Richter (Vorstandsmitglied des Heimatvereins Burkhardswalde) erklärte sich bereit, für den Gemeinderat zu kandidieren.

Anregungen und Wünsche können über den Heimatverein oder direkt an Thomas Richter gerichtet werden. Wir wollen dazu noch einen

gesonderten Termin anbieten. Dazu bitten wir die Aushänge des Heimatvereins zu beachten.

Gunter Berger und Wigand Stransky
 Heimatverein Burkhardswalde e. V.
 01809 Müglitztal, Burkhardswalder Str. 27
 Tel. 035027 62971
 www.burkhardswal.de

Finst're Grillen, auf, entflieht...



Bank an der HCA-Lärche (Foto: J. Tronicke)

Eine Vitrine im Heimatmuseum Maxen erinnert an die vielen Kontakte, die den dänischen Dichter Hans Christian Andersen mit Maxen und dem Rittergutsehepaar Serre verbanden. Anlässlich seines Geburtstages am 2. April 1805 standen diese Beziehungen im Mittelpunkt einer öffentlichen Museumsführung.

Da H. C. Andersen akribisch Tagebuch führte und 60 Briefe der Friederike an den Dichter erhalten blieben, sind viele Details der 13 Aufenthalte bei den Serres in Maxen zwischen 1844 und 1872 bekannt. Zusammengefasst hat Lothar Bolze die Zeugnisse dieser Freundschaft im Heft 7 der Reihe „Rund um den Finckenfang“, das im Heimatmuseum erworben werden kann.

So notierte Andersen im Juli 1844, dass er das Märchen vom „Häßlichen Entlein“ erzählte und *Gräfin Hahn-Hahn Tränen in die Augen* bekam. Ergriffen von seinem Roman „Nur ein Geiger“ unterstützte Friederike Serre die musikalische Ausbildung der Brüder Heinrich und Carl Riccius. In Maxen schrieb H. C. Andersen nicht nur die Zeilen „Des Herzens Sonnenschein in Sachsen, er strahlt am schönsten doch im Maxen“, sondern auch an der „Schneekönigin“. Hier wurde an seinen Texten gefeilt und es entstanden Gedichte. Seine Verse „Finst're Grillen, auf entfliehet, / Sonnenschein ist morgen. / Kurz ist unsres Lebens Lied, / Kaum so lang wie Sorgen.“ wurden „Dem dänischen Schwan“ zu Ehren 1855 auf einer weißen Gedenktafel an einer kleinen Felswand angebracht. Sie ist heute nicht mehr vorhanden.

Aber die Erinnerung an seine 1844 gepflanzte Lärche ist erhalten. Andersen wanderte während seiner Aufenthalte oft zu den Kalkbrüchen oder zum Rabenhorst. Bei einem Spaziergang fand er ein

kleines abgeknicktes Lärchenbäumchen, pflanzte es in eine Felspalte und sagte: „Das Bäumchen darf nicht sterben.“ 1851 zeichnete er die Lärche mit Raden Salehs Pavillon. Nahezu in jedem Brief berichtete Friederike Serre über das Gedeihen des Baumes, der um 1950 gefällt wurde.

Der Stubben wurde erst 50 Jahre später wieder gefunden und von Tharandter Forstwissenschaftlern - dank der teilweise noch vorhandenen Jahresringe - zweifelsfrei als Andersens Lärche bestimmt. Seit 2001 wächst dort eine neue Lärche. Die 2005 aufgestellte Bank und eine kleine Lesebox ziehen seitdem viele Familien und Wandergruppen an. Bereits sieben kleine Gästebücher zeugen vom Zuspruch für diesen besonderen Ort. Im vergangenen Jahr wurde eine neue Bank eingeweiht. Herzlicher Dank gilt allen Spendern!

Jutta Tronicke
AG-Leiterin Heimatmuseum Maxen

Anzeigen

Kinder in ihrer Freizeit e.V.

Projekttag im Kunsthof Maxen

für Kinder von 6 bis 12 Jahren
vom 05. bis 08. August 2019

Sitz:
im Arthur-Fiebig-Haus Glashütte

Schulstraße 4a
01768 Glashütte

Büro:
Goethestraße 9
01744 Dippoldiswalde

Tel.: 03504 69 33 51
Fax: 03504 69 33 52
Email: KiiFeV@web.de

www.kinder-in-ihrer-freizeit.de

Vereinskonto:
Volksbank Dresden-Bautzen eG
IBAN: DE36 8509 0000 34 14 76 10 10
BIC: GENODEF 1DRS

für Elternbeiträge
und Spenden (steuerlich absetzbar)

Vereinsregister:
AG Dresden: VR 41020

Steuernummer:
210/140/14796 beim FA Pirna



... und noch viel mehr!



mit dem
Kinder in ihrer Freizeit e.V.



Kindergartenkinder singen für Jubilare?

Das war in Burkhardswalde eine gute Tradition, die für viel Freude sorgte. Freude bei den Jubilaren und bei den kleinen Sängern.

Gemäß den neuen Datenschutzrichtlinien dürfen private Daten nicht bekanntgemacht werden. Folglich weiß im Kindergarten keiner, wer einen runden Geburtstag im Dorf feiert. Soll es das gewesen sein?

Nein! Dafür war es viel zu schön. Wer auch künftig sein Ständchen zum 70., 75., 80., 85., 90. und dann jährlich haben will, der melde sich im Kindergarten „Regenbogen“, Tel. 035027 5345 oder beim Heimatverein Burkhardswalde, Tel. 035027 62971.

Gunter Berger und Wigand Stransky
Heimatverein Burkhardswalde
www.burkhardswal.de

Gemeinsame Informationen und Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Ankündigung von Kartierarbeiten auf dem Gebiet der Kommunen Kreischa, Dohna und Müglitztal

Die Untere Naturschutzbehörde führt mit Beauftragten ab Mitte April 2019 Kartierarbeiten im Gebiet der Kommunen Kreischa, Dohna und Müglitztal durch.

Gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt Biotopflächen mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten. Gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs.1 Nr. 4 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) gehören Streuobstwiesen zu den gesetzlich geschützten Biotopen. In der Roten Liste der Biotoptypen Sachen sind sie als gefährdet bis stark gefährdet eingestuft. Streuobstwiesen sind wertvolle Elemente der Kulturlandschaft, die eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben. Viele gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten wie Eremit, Wendehals, Neuntöter u.s.w. finden in Streuobstwiesen ihren Lebensraum. Streuobstwiesen sind als Schwerpunktflächen im Biotopverbund anzusehen. Die Erhaltung und Entwicklung der Streuobstwiesen hat daher besondere Bedeutung. Daher lässt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ein Konzept zur Streuobstwiesenerhaltung und -entwicklung für das Gebiet der Kommunen Kreischa, Dohna und Müglitztal erstellen. Dazu sind die entsprechenden Daten im Rahmen einer Kartierung zu erfassen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen der oben genannten Biotopkartierung auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung. Die Bediensteten der unteren Naturschutzbehörde und deren Beauftragte sind verpflichtet auf Verlangen die Dienstausweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Kontakt:
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Umweltamt
Referat Naturschutz
Dr. Hachmöller/Fr. Riedel
Tel. 03501 515-3430/03501 515-3432



Johanniter - Besuchsdienst

Wir suchen Sie als engagierte Menschen, der einsame Menschen ehrenamtlich besucht



Den **zeitlichen Umfang** und **Inhalt** Ihres ehrenamtlichen Engagements legen Sie ganz nach Ihren individuellen **Möglichkeiten und Interessen** fest.

Wir sind in Dohna und Heidenau eine Gruppe von 16 ehrenamtlichen Johanniter Besucherinnen und Besuchern. Wir treffen uns vierteljährlich zum Gedankenaustausch. Im Sommer haben wir ein Grillfest und im Dezember setzten wir uns zu einem gemütlichen Adventsabend bei Kerzenschein zusammen.

Damit Sie für die wertschätzende und verantwortungsvolle Arbeit als Johanniter Besucherin oder Besucher gerüstet sind, führen wir jährlich im Mai ein zweitägiges Seminar durch. Sie erfahren unter anderem Möglichkeiten der Kommunikation. Wie komme ich ins Gespräch?

Zu unserem diesjährigen Seminar möchte ich Sie ganz herzlich einladen.

Termin: 10. und 11. Mai 2019 von 10 bis 15 Uhr
Ort: **Johanniter Stift Dohna-Heidenau, Burgstrasse 77, 01809 Dohna**

Anmeldeschluss für unser Seminar 2019 ist der **30. April 2019**.

Kontakt: rita.goldschmidt@johanniter.de
www.johanniter-besuchsdienst-sachsen.de

Sie erreichen mich unter 0157 53595819

Ich freue mich auf ein erstes Gespräch mit Ihnen.

Ihre

Rita Goldschmidt

Koordinatorin Johanniter Besuchsdienst Dresden-Meißen

Anzeige

Schlossgeflüster

Sonderausstellung vom 13. April 2019 bis 1. März 2020 im Schloss Weesenstein



Himmel und Hölle

Der König & die Göttliche Komödie

Von Dr. Birgit Finger/Kustodin Schloss Weesenstein

Dante? Die „Göttliche Komödie“? Hölle, Fegefeuer und Paradies? Alles out oder was für Spezis? Erstaunlicherweise nicht! Die sogenannte „Divina Commedia“ liefert bis heute den Stoff für spannende Comics, Thriller, Computerspiele und Heavy Metal-Musik. Was im Mittelalter eine literarische Sensation war, scheint jetzt noch aktuell. Der italienische Dichter Dante Alighieri zeigt in seinem weltberühmten Gedicht, wie das richtige Leben sein könnte und auf Erden nicht ist. Wie viele andere packte den sächsischen König Johann viele Jahrhunderte später das Dante-Fieber und so entstand seine bis heute anerkannte Übersetzung, die an Schönheit und Ausdrucksstärke unübertroffen bleibt und noch immer gedruckt wird. In seinem Lieblingsschloss Weesenstein arbeitete der gelehrte Monarch an seinem umfangreichen Werk, bis er es vor 170 Jahren vollendete. Im Jubiläumsjahr vollzieht die Wanderung durch die kreative Sonderausstellung die fantastische Reise Dantes durch die drei Jenseitsreiche nach. Sie bietet eine spielerische Begegnung mit dem mittelalterlichen Lesestoff und ist zugleich eine spannende Erkundung des außergewöhnlichen Felsenschlosses – mit der Hölle in den dunklen Kellern und dem Paradies in der lichtdurchfluteten Schlosskapelle!

Der verbannte Dichter



Dante Alighieri lebte in einer sehr gewalttätigen und kriegerischen Zeit. Geboren 1265 in Florenz, erhielt der italienische Dichter zahlreiche Ämter und war in seiner Heimatstadt ein mächtiger Mann. In den Streitigkeiten zwischen den kaisertreuen Ghibellinen und den papsttreuen Guelfen geriet er jedoch zwischen die Fronten, so dass letztere ihn zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilten. Fortan lebte er im Exil.

Dante war zu dieser Zeit bereits berühmt und wurde überall gern aufgenommen. Beispielsweise in Verona oder Lucca, doch eine neue Heimat fand er nicht. 1321 starb er in Ravenna an der Malaria – kurz nach der Vollendung der „Göttlichen Komödie“. Ohne seine Verbannung hätte er jedoch vielleicht nie zu seiner Größe gefunden.

Wie das große Werk ist auch das Gesicht des florentinischen Schriftstellers unsterblich geworden. In fast allen der zahlreichen

Porträts trägt Dante eine rote, eng sitzende Kappe mit Ohrenklappen, einen sein Haupt bekränzenden Lorbeerkranz sowie einen roten Mantel. Ein sehr markantes Merkmal ist außerdem seine gebogene Nase. Diese Bilder entstanden jedoch erst nach seinem Tod.

Keine Komödie!

Die „Göttliche Komödie“ ist natürlich keine Komödie im eigentlichen Sinne. Dante nannte sie nur so, weil sie sozusagen ein Happy End hat: Sie beginnt in der Hölle und endet im Paradies. Interessant ist, dass das viel zitierte Werk sowohl den Anfang als auch den Höhepunkt der italienischen Literatur bildet. Dante verfasste die „Göttliche Komödie“ in der Volkssprache Italienisch und nicht in Latein. Sie besteht aus 14.233 Versen und teilt sich in drei Teile: die Hölle (Inferno), das Fegefeuer (Purgatorio) und das Paradies (Paradiso). Der Dichter erfand dafür das lyrische Versmaß der Terzine, bei der sich immer die erste und die dritte Zeile reimen und sich der Endreim der zweiten Zeile erst im ersten Vers der zweiten Strophe wiederholt. Weil das ganze Werk ein ziemlicher Brocken ist, wird es in der Ausstellung auch eine Kurzversion geben: „Sommers Weltliteratur“ erzählt den Inhalt kurzweilig mit Playmobil-Figuren in 13,5 Minuten. Die originale Reisebeschreibung Dantes durch die Unterwelt dauert wesentlich länger!

Philaethes – Johann von Sachsen

Neuen Glanz erhielt die Göttliche Komödie während der Zeit der Romantik. Auf seiner ersten Italienreise kaufte Johann von Sachsen bei einem Straßenhändler in Pavia zufällig eine dreibändige Ausgabe der „Göttlichen Komödie“. Noch auf der Heimreise begann der Prinz mit der Übersetzung. Für die Herausgabe wählte er das Pseudonym Philaethes – griechisch Freund der Wahrheit. Sympathisch ist, dass Johann keine Vorteile aufgrund seiner fürstlichen Herkunft genießen wollte. Mit seinem Werk ging er in die Geschichte der Literatur und der Dante-Rezeption ein.



Im Salettschen, dem Empfangssaal des Schlosses Weesenstein ließ Johann zwei Deckengemälde anbringen. Während das eine die Allegorie der Justitia darstellt, zeigt die Poetica, die Verkörperung der Dichtkunst, als Attribut einen Band der „Göttlichen Komödie“, das „Inferno“. Die Beschäftigung mit der Dichtung dauerte bei Johann ein Leben lang. Er gründete eine Abendgesellschaft, die spätere Accademia Dantesca, und diskutierte im Kreis von Künstlern und Gelehrten seine Übersetzung. Nachdem 1828 ein Probedruck der ersten zehn Gesänge der „Hölle“ herauskam, erschienen zwischen 1839 und 1849 alle drei Bände der „Göttlichen Komödie“ in der Arnoldschen Buchhandlung Dresden. Ein reger Briefwechsel verband den Autor mit anderen Dante-Forschern und Gelehrten wie den Brüdern Grimm oder Wilhelm von Humboldt. Schon zu Lebzeiten erfuhr der königliche Übersetzer hohe Ehrungen. In seiner Begeisterung trug er eine legendäre Dante-Bibliothek zusammen, zu der nicht nur Bücher, sondern auch über 100 kostbare Illustrationen seiner Zeitgenossen Ludwig Richter, Moritz von Schwind oder Joseph Anton Koch gehörten. Die wertvolle Sammlung ist bis heute in Russland verschollen. Vermutlich wurde sie am Ende des Zweiten Weltkrieges als Raubkunst mitgenommen.

König Johann fühlte für Italien eine außergewöhnliche Leidenschaft. Sechsmal bereiste er das südliche Land – bei den damaligen noch sehr unbequemen und gefährlichen Reiseverhältnissen

eine durchaus beachtliche Leistung. Seine erste Italienreise, dem Sehnsuchtsland der Deutschen, unternahm er mit seinem älteren Bruder Clemens als Kavaliertour und Bildungsfahrt. Später reiste er mehrmals mit seiner Gemahlin Amalie Auguste dorthin, um seine verheirateten Schwestern und Töchter zu besuchen. Eine weitere Reise unternahm er bis nach Rom auf den Spuren Dantes.

Dante heute

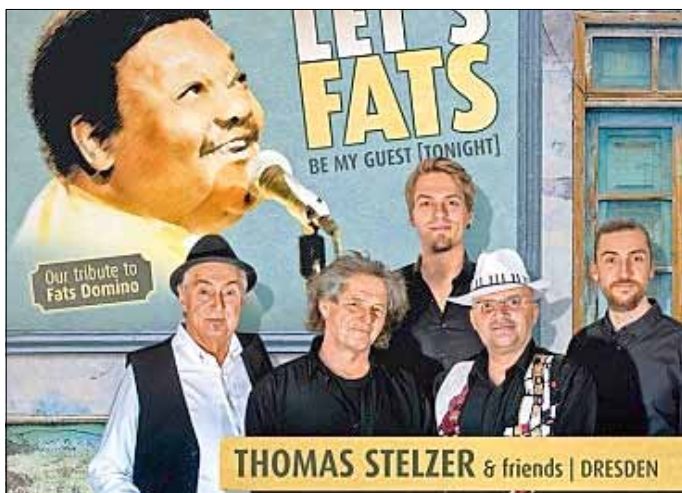
Die „Göttliche Komödie“ prägt bis heute unser Bild von Hölle und Fegefeuer. Sie ist das aufregendste Werk über das Böse des Menschen und seine Erlösung. Durch alle Jahrhunderte hinweg wurde sie gelesen. In Worten stellt sie die Schrecken der Hölle, die Qualen des Fegefeuers und schließlich die Liebe im Paradies dar. Immer wieder regten diese anschaulichen Beschreibungen Künstler zu großartigen Schöpfungen an. Dante drückte in seinem mittlerweile fast 700 Jahre alten Epos seine Sehnsucht nach einer besseren, gerechteren und humaneren Welt aus. Dies ist bis heute aktuell. Auch heute gibt es die Hölle: Kriege, Krankheiten, Diktaturen ... Wenn auch die Seelenrettung und die Angst vor Hölle und Fegefeuer nicht mehr nötig sind, so hat sich die Menschheit doch im Grunde nicht geändert.

Folgende Begleitveranstaltungen erwarten Sie:

Kuratorenführungen (5. Mai und 1. September 2019, 11 Uhr),

Geschichten-Frühstück (2. Juni 2019, 10.30 Uhr)

Und nun noch ein exklusiver Programhinweis:



Anlässlich der Ausstellungs- und Saisoneröffnung des Schlosses Weesenstein findet am **13.04.2019 von 11 bis 14 Uhr** auf dem Vorschlosshof ein großes Familienfest der Ostsächsischen Sparkasse Dresden statt, zu welchem wir herzlich einladen. Nur an diesem Tag kann der Wintergarten des Schlosses besichtigt werden, für dessen Restaurierung die OSD an diesem Tag feierlich die Förderzusage übergeben wird. Kulturellen Hochgenuss zum Fest garantiert Thomas Stelzer & Friends, musikalisch umrahmt von der Jazzgruppe der Musikschule Pirna. Auf die jüngsten Besucher wartet ein abwechslungsreiches Kinderprogramm mit Kostümen, Spielen und Basteln. Kulinarisch werden die großen und kleinen Gäste von der Schlossgaststätte Weesenstein und dem Café Kaiserstüb'l sowie von Schlossrestaurant und -brauerei verwöhnt. **Der Eintritt zum Familienfest im Schlossgelände ist frei.** Sparkassenkunden erhalten an diesem Tag ermäßigten Eintritt in das Schloss, Kinder bis 16 Jahre haben freien Eintritt. Bitte weisen Sie sich im Museumsladen entsprechend aus.

Weitere Informationen zu unserem Programm finden Sie unter www.schloss-weesenstein.de

Es grüßen herzlich

die Schlossgeister vom Weesenstein!

Veranstaltungen

Anzeigen



**SALOMON, DER DOHNAER SPORTPOKAL
UND DER ABC ZENTRUM BERLIN E.V.
PRÄSENTIEREN DEN**

COMMUNITY-RUN

**IN VORBEREITUNG DES
17. MÜGLITZTALLAUFE AM 26.07.2019**

16.05.2019 & 13.06.2019

www.dohnaer-sportpokal.de
www.howtotrailrun.salomon.com

TREFFPUNKT:
ab 17:00 Uhr
Sporthalle in Dohna, Burgstr. 19, 01809 Dohna
(Parkmöglichkeiten auf dem Schulhof)

UMKLEIDE-UND DUSCHMÖGLICHKEITEN:
in der Sporthalle

START:
18:00 Uhr

STRECKE:
original Müglitztallaufrunde (7,5 km)
Für die Läufer mit mehr Kilometerbedarf kann die Laufrunde
bis zum Schloss Wesenstein (10 km) verlängert werden.

ERFRISCHUNG:
MARGON Mineralbrunnen AG
(Getränk Sponsor des Dohnaer Sportpokals)
UNTERSTÜTZT MIT FREIGETRÄNKEN

TESTSCHUHE VON SALOMON:
UNSER SALOMONGUIDE Ulf Kühne ist ab 17:30 Uhr vor Ort
um die neuesten Trailschuhmodelle zum Testen auszugeben.
Die ersten Testmeter können direkt vor Ort
auf der Laufrunde an der Sporthalle absolviert werden.

AUSKLANG:
Nach dem Lauf lädt das Dohnaer Sportpokalteam zum
gemütlichen Grillausklang ein. Dabei besteht die
Möglichkeit über neues Sportequipment von Salomon
und dem Müglitztallauf am 26.07.2019 zu plaudern.

TOMBOLA:
Unter allen Teilnehmern beider Lauftreffs werden
am 13.06.2019 3 Freistarts für den Müglitztallauf verlost.




Besondere Tage

besonders ehren.

Kommunions- und Konfirmations-Anzeigen.

Anzeige online aufgeben
wittich.de/kuk

Gerne auch telefonisch unter Tel. 0 35 35 / 48 90

Foto: fotolia.com / Trampoz2
Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG

Auszug aus dem Veranstaltungskalender April/Mai 2019

Datum	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung	Weitere Infos
13.04.	11 - 14 Uhr	Schloss Weesenstein	Familienfest zur Ausstellungs- und Saisonöffnung	
13.04.	14 Uhr	Schloss Weesenstein	Bierexkurs	mit Braumeister Uli Betsch
13.04.	20 Uhr	Schloss Weesenstein	musikalischer Nachtgang	Lauschen Sie geheimnisvollen Geschichten und zauberhaften Klängen auf Ihrem Rundgang durch die Burgräume
18.05.	ab 13 Uhr	Gut Gamig	Frühlingsfest	u. a. offene Kapelle, Filmvorführungen über Gut Gamig, Verkauf im Werkstatt- und Hofladen, Offene Keramikwerkstatt, Bogenschießen, Spiele und Überraschungen für Kinder und v. m.
19.05.	11 Uhr	Heimatmuseum	geführter Spaziergang	
19.05.	ab 11 Uhr	Heimatmuseum	Heimatkundlicher Trödelmarkt	
19.05.	14 Uhr	Heimatmuseum	geführter Spaziergang	
22.04.	10 Uhr	Kirche Maxen	Ostergottesdienst am Ostermontag	
23.04.		Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz Osterzgebirge e.V.	Nächtliche Familientour	http://umweltbildung.lpv-osterzgebirge.de
26.04.		Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz Osterzgebirge e.V.	Entdeckungstour in Feld und Wald	http://umweltbildung.lpv-osterzgebirge.de
27.04.	15 Uhr	Schloss Weesenstein	„Das geheimnisvolle Belvedere von Weesenstein“	eine kleine Wanderung zu den Überresten dieses einstmals hübschen Jagdschlösschens
28.04.	11 Uhr	Schloss Weesenstein	Sonntagsführung „Verstecktes & Entdecktes“	Rundgang durch sonst verborgene Räume des Schlosses.
05.05.	14 Uhr	Heimatmuseum Maxen	Öffentliche Führung	
10.05.		Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz Osterzgebirge e.V.	Sensenkurs für Anfänger	http://umweltbildung.lpv-osterzgebirge.de
10.05.	11 Uhr	Schloss Weesenstein	Kuratorenführung „Himmel und Hölle im Schloss Weesenstein – Der König und die Göttliche Komödie“	Ein Rundgang durch die gleichnamige Sonderausstellung.
12.05.		Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz Osterzgebirge e. V.	Umweltbildungsstand zum Kräutermarkt & jagdlichen Natur-Erlebnis-Tag	http://umweltbildung.lpv-osterzgebirge.de

Die Stadt Dohna übernimmt keinerlei Gewähr, weder für die Richtigkeit der Daten, noch für Inhalt, Ablauf, Vorverkauf, Organisation und/oder Änderung einer Veranstaltung. Die Verantwortung liegt allein bei den Veranstaltern. Berichtigungen und Ergänzungen können nur bei rechtzeitiger Nachmeldung des Veranstalters vorgenommen werden.

Möchten Sie als Veranstalter, Verein oder sonstig Interessierter auch in diesem Kalender aufgeführt werden, können Sie sich mit folgenden Angaben bei der Stadt Dohna melden:

- Datum der Veranstaltung (von, bis)
- Art der Veranstaltung
- Veranstalter
- Veranstaltungsort
- Ansprechpartner (Telefon, E-Mail, Internet)



EXTREM GÜNSTIG ONLINE DRUCKEN

www.LW-flyerdruck.de

Selber online buchen oder einfach Anfragen: Tel.: 03535 489-166 | E-Mail: kreativ@wittich-herzberg.de

Nach Redaktionsschluss eingegangen

21. GORKNITZER MAIBAUMSETZEN

30.04.2019



PROGRAMM



15:30 Kinder- und Familiennachmittag

Kübelspritzen-Wettbewerb, Hüpfburg und noch mehr, alles bei der Feuerwehr.

15:30 Kaffeetreff für Alt und Jung

Der Feuerwehrverein lädt ein!
Leckere Kuchen essen und Kaffee trinken.

16:45 Kinder machen Programm

Die Kinder der Zwergenburg unterhalten mit ihrem Können.

17:15 »Es brennt! Was nun?« Vorführung

17:45 Kinder schmücken den Maibaum

18:30 Der Maibaum wird aufgestellt

Von den Kameraden der Ortsfeuerwehr Gorknitz wird der Maibaum gestellt.

20:00 Die Super-Disco-Show

20:00 Die »Plantagen-Bar« wird geöffnet

Unser Barkeeper erwartet Sie mit seinem Team zu tollen Cocktails und Longdrinks.



20:30 Gorknitzer Maifeuer

Die Kameraden der Ortsfeuerwehr entzünden das traditionelle Maifeuer.



Feuerwehrverein Gorknitz e.V.
Gorknitzer Str. 27a · 01809 Dohna / OT Gorknitz